

C O N V E N T I O N

zwischen

B a y e r n und O e s t e r r e i c h über die beyderseitigen
Salinen-Verhältnisse.

* * * * *

Nachdem der XXIte Artikel des zu München am 14. April 1816 zwischen Bayern und Oesterreich abgeschlossenen und von beiden allerhöchsten Höfen ratifizirten Traktates die näheren Anordnungen hinsichtlich der Saalforste einer besonderen Uebereinkunft vorbehalten hat; nachdem ferner der Vollzug des besagten Traktates in Beziehung auf die durch den VII.ten Artikel bedungene Salzabgabe an Bayern und auf den im VIII.ten Artikel bewilligten Transit des österreichischen Salzes und Getreides durch k. bayrisches Gebiet verschiedene Vorausbestimmungen erheischt; und nachdem überhaupt die gegenseitigen Salinen-Verhältnisse ein nachträgliches Einverständnis über mehrere Punkte wünschenswerth machen, so haben die zur Gesamtausgleichung zwischen Bayern und Oesterreich ernannten Bevollmächtigten, nämlich von Seite Seiner Majestät des Königs von Bayern, Herrn Franz Gabriel Graf von Bray, k. bayrischer Kämmerer, wirklicher Staatsrath, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am k. k. oesterreichischen Hofe, Grosskreutz des Zivil-Verdienst-Ordens der bayrischen Krone, Ritter des kaiserl. russischen St. Annen-Ordens erster Klasse, Grosskreutz der k. franzoesischen Ehrenlegion, Ritter des k. preussischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Grosskreutz des k. schwedischen Nordstern-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens, und von Seite Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Herr Friedrich Christian Freyherr von Gaertner,

Kommandeur des k. ungarischen St. Stephans-Ordens, Ritter der ersten Klasse des k. preussischen rothen Adler-Ordens und Grosskreuz des k. sächsischen Zivil-Verdienst-Ordens, k. k. wirklicher geheimer Rath und Präsident des k. k. Appellations- und Kriminal-Obergerichtes in Oesterreich ob und unter der Ens, vermöge ihrer gegenseitig ausgewechselten Vollmachten und im Verfolge der hierüber bey den Liquidations-Hofkommissionen zu Salzburg zwischen dem k. bayrischen Kämmerer, wirklichen Staatsrathe etc. Herrn Karl Grafen von Preysing auf der einen, und dem k. k. wirklichen Hofrathe etc. Herrn Wilhelm von Drossdick auf der anderen Seite stattgefundenen Verhandlungen, nachstehenden Vertrag zwischen Bayern und Oesterreich über die beiderseitigen Salinen-Verhältnisse unter Vorbehalt der allerhöchsten Ratifikationen abgeschlossen :

E r s t e r A b s c h n i t t .

D i e S a a l - F o r s t e B e t r e f f e n d .

Art. I.

Da der Artikel XXI der Münchner Konvention ausspricht, dass die Verhältnisse der seit Jahrhunderten zum Bedarfe der Reichenhaller Salzwerke gewiedmeten Saalforste zwar auf die Grundlage der alten Veträge, doch mit Rücksicht auf die gegenseitigen Bedürfnisse beider Staaten geregelt werden sollen, so hat man sich vereinigt, einen Theil derselben auszuscheiden und für Oesterreich vorzubehalten, wogegen andere Waldungen der königl. bayrischen Regierung überlassen werden.

Von den bisherigen Saalforsten verbleiben der königl. bayrischen Regierung fernerhin unwiderruflich:

im Leogang- und Buchweisbachthale

die Schwarzwälder :

Wimpach und Saupach - Schwarzbach und Plamm - Meysbach - Finsterbach - Krynmpach - Walcherspach - Prundlkendl - Mardeck - Reichen-
spilberg mit dem Waldorte Ochseneck - Ocheneck /: Schwarzwald :/ -

Kaesserspach - Puchweispach.

im Bezirke von Lofer und Unken.

die Schwarzwälder :

Rechtschütt - Loferalben - Grossweysspach - Oedenpackebn und Ganniss - Oedenpach - Pranger - Fussthal - Schwarzperg - Hochruednerspach - Prunnpach - Luegpach mit Neustalln - Slifpach mit Gern - Scheyblperg - Fünsterspach mit Moesererpach - Laubenberg - Marteinspühel - Ochsenprunn - Rotmays oder Schinabbl - Wielandspach und Wielandsseiten - Pruntzberg - Reythendl - Asspach - Wannkrat.

Die bayerischen Freywälder :

Wannkrat - Schoberweisspach /: der innere :/ - Dornspach - Illerspach - Scharnpach - Innerspach - Stainbach.

im Bezirke der berchtesgadenschen Zinswaldungen:

die Zinss- und Forstwälder :

Weissbach - Diessbach - Fusstein - Gwaend - Pürzlbach /: mit dem Bannwalde :/ - Nebelsberg - Lindau - Gerhardstein mit Seisenberg - Grasenbach mit Goldenzweig - Koglpengericht - Grasenwand - Köglstatt - Urmais - Köglstatt-Forstwald - Hirschbichl mit Scharleiten - Laitenbichl - Hundalbm - Triesslstein - Katschmair.

Art. II.

Ausser den im Art. I verzeichneten älteren Saalforsten werden der königl. bayerischen Regierung noch folgende Waldungen überwiesen :

- 1.) Der Freywald Arzteck im Leogang-Thale
- 2.) die Freywälder Grub und Pfann in den Hohlwegen
- 3.) die Bannwälder Scheyblperg und Durnpacheck im Unkenthale
- 4.) die Freywälder Tiefenthal oder Tiefenbach, Ebmet oder Ebenwald und Hirscheck oder Hirschbach mit Kothleiten im Unkner-Heuthale,
- 5.) der Rosksaarwald im Steinbach-Thale.

Art. III.

Die königl. bayerische Regierung wird die im Art. I und III verzeichneten Waldungen nach den im Art. VII näher bestimmten Grenzen,

jedoch mit Ausnahme der darin befindlichen, den Unterthanen verbleibenden oder ihnen durch gegenwärtige Konvention zugewiesenen Güter, Ehealpen, Eheblössen, Mähder und Etzen als volles unwider- rufliches Grundeigenthum und für ewige Zeiten Steuer- und Abgaben- frey, jedoch unter k. k. österreichischer Souverainität besitzen.

Waldungen oder Waldtheile, welche von der k. bayerischen Regie- rung etwa künftig an Unterthanen überlassen oder urbar gemacht werden sollten, verlieren diese Steuer- und Abgabenfreyheit.

Ueberdies werden der k. bayerischen Regierung in Ansehung der von den berchtesgadenschen Zinswaldungen eingeschlossenen Unter- thans-Güter und Besitzungen die vormals von der fürstlich berch- tesgadenschen Regierung besessenen und ausgeübten grundherrlichen
A Rechte überlassen, worüber die Beylage A die näheren Bestimmungen enthält, welche so beobachtet werden sollen, als ob sie hier wört- lich eingeschaltet wären.

Art. IV.

Die Waldungen, welche von den bisher zum Bedarfe der Reichenhall' schen Salzwerke gewidmeten Saalforsten ausgeschieden und der k. k. österreichischen Regierung für immer zur eigenen Disposition und Verwaltung überlassen werden, sind folgende :

im Glemmthale :

Die Schwarzwälder Reutterspach - Schranpach mit Rabenkendl und Kurtzeckkendl - Sarlspach,- Arraskendl - Vorderochsenpach - Gheng oder Mitterochsenpach - Hinterochsenpach - Rosskendl und Haydeck - Lebmspach - Schafzagl - Prantkendl - Wildenpach - Gerkendl - Pern- pach - Achrainkendl - Laenkendl - Schwartzach - Pruckstain - Hyn- derchar - Prantnerwald - Dwerchach - Weitmais und Satl - Lengau - Notackher - Spielpach - Spieleck, Reutkendl und Rosenwald - Rei- chensalpach - Durrnsalpach - Rauchenpach - Hohenwartpach und Auu- pach.

im Leogangthale :

Die Schwarzwälder Spilpach - Wurtzeck und Rothkendl.

im Bezirke von Lofer und Unken :

Der Schwarzwald Hundsfuss.

im Bezirke der Berchtesgadenschen Zins-Waldungen :

der Zinswald Strupberg.

Art. V.

Die Holzvorräthe, welche sich in den Waldungen und an den Triftbächen des Glemmthales befinden, und aus den Holzschlägen der Saline Reichenhall für die Jahre 1815/16 und 1816/17 herrühren, werden der k. k. österreichischen Regierung überlassen. Dieselbe tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der königl. bayerischen Regierung gegen die Holzmeister des Glemmthales in Beziehung auf die in besagten Jahren in diesem Thale angeordneten Holzarbeiten. Eine weitere Abrechnung hierüber zwischen beiden allerhöchsten Regierungen findet nicht statt.

Art. VI.

Ueberdies entsagt die k. bayerische Regierung allen bereits gemachten oder möglichen Ansprüchen in Ansehung folgender Waldungen und Waldparthien :

- 1.) auf den Schwarzwald Strub, welcher zwar im Waldbuche von 1529 und in späteren Rezessen aufgeführt, dessen Bestand aber nicht mehr auszumitteln ist;
- 2.) auf den Schwarzwald Achperg, welcher in die Hofsache der Güter zu Reut übergegangen zu seyn scheint;
- 3.) auf den äusseren Freywald Schoberweispach, welcher künftig als Hofsache der Güter zu Au und Untermayrberg betrachtet werden soll;
- 4.) auf die Parthie des berchtesgadenschen Freywaldes Schwegl, welcher durch den neuen Gränzzug auf der Reiteralpe von diesem Walde abgeschnitten wird;
- 5.) auf den vormalß für Schwarzwald angesprochenen Eckerspachwald im Glemmthale, welcher Hofsache der Forsthofer Güter ist.

Art. VII.

Da die Lage, die Gränzen und Bestandtheile, sowie die Enklaven der

k. bayerischen Saalforste in dem Jahre 1820 von einer gemeinschaftlichen subdelegirten Kommissiön untersucht worden sind, welche hierüber nach Maassgabe der älteren Verträge und Vermarktungs-Protokolle ein besonderes Grundbuch entworfen, und zu Lofer am 10. April 1821 gegenseitig ausgefertigt hat, dieser Grundbuchs-Entwurf jedoch vermöge der in gegenwärtiger Konvention getroffenen Bestimmungen beträchtliche Abänderungen und Ergänzungen bedarf, so ist man übereingekommen, unverzüglich neuerdings eine gemeinschaftliche Kommissiön abzuordnen, welche

- a) auf ähnliche Weise die Lage, Gränzen, Bestandtheile, Enklaven und übrigen Verhältnisse der durch den Artikel II gegenwärtiger Konvention den königl. bayerischen Saalforsten neu zugetheilten Waldungen erforschen und feststellen, zugleich aber auch
- b) ein die sämmtlichen nunmehr der k. bayerischen Regierung zugewiesenen Saalforste in sich begreifendes Grundbuch doppelt gleichlautend verfassen wird.

Bei Verfassung dieses Grundbuches sind die beteiligten Unterthanen in derselben Weise beizuziehen, wie es bey dem ersten Entwurfe geschehen, und dieser ist insoweit ganz unverändert beizubehalten, als er die bey Bayern verbleibenden Saalforste betrifft, und nicht durch gegenwärtige Konvention abweichende Verfügungen getroffen sind, indem er im übrigen seinem ganzen Inhalte nach an-durch genehmiget wird.

Art. VIII.

Eben diese Kommissiön wird zugleich die Vermarktung sämmtlicher bey Bayern verbleibenden oder an dasselbe überlassenen Saalforste theils erneuern, theils, wo es nötig ist, neu vornehmen, um die Gränzlinien dieser Forste und ihrer Enklaven vollkommen festzustellen. Die Baumgelake werden, soviel möglich, besonders an den Haupt-Gränz-Punkten durch Marksteine oder Felsengelake ersetzt werden.

Ueber alle Gränz-Züge sind ordentliche auf Vermessungen gegründete Gränz-Pläne zu entwerfen.

Den Eigenthümern der angränzenden oder eingeschlossenen Grundstücke sind Auszüge der Gränzbeschreibungen mitzutheilen. Auch ist ihnen die Aufsicht über die Gelake zur Pflicht zu machen.

Von zwanzig zu zwanzig Jahren werden die beiderseitigen Regierungen Abgeordnete ernennen, von welchen eine gemeinschaftliche Revision aller dieser Gränzen, und so weit es möthig seyn wird, die Erneuerung der Gränz-Zeichen vorzunehmen ist.

Art. IX.

Die von den Saalforsten eingeschlossenen Güter, Mähder, Etzen, und andere Grundstücke der Pribaten, ferner die in diesen Forsten bestehenden schwandrechtigen Blößen der Ehealpen und Meisalpen, endlich die auf den Enklaven oder auf dem Waldgrunde selbst errichteten Futterhöfe, Käser, Vieh-Schirme, Hütten, Weidehäge und andere Gebäude oder Vorrichtungen sollen ihren Besitzern in der Zahl und Grösse belassen werden, wie sie die gemeinschaftliche Saalforstkommission an Ort und Stelle getroffen und in dem Grundbuche verzeichnet hat.

Die k. bayerische Regierung verzichtet in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der erwähnten Kommission /: unter Lit. h ihrer Hauptrelation vom 18. April 1821 :/ auf alle Ansprüche, welche gegen mehrere dieser Besitzungen aus dem Grunde der ihren Eigenthümern fehlenden rezessmässigen Berechtigung gemacht werden könnten.

Art. X.

In Ansehung der stoklosen Blößen innerhalb den Gränzen der Saalforste, auf welchen kein Schwandrecht haftet, soll es dem Gutachten der Saalforst-Kommission /: sub Lit. g der Relation :/ gemäss auf nachstehende Weise gehalten werden:

- 1.) Die stoklosen Blößen in den Weidebezirken der Maisalpen oder der gemeinen Blum-Besuche sind den übrigen eingemischten Waldblößen gleich zu achten, und als Waldgrund zu behandeln.
- 2.) Die um die Alpgeläger der Maisalpen herum bestehenden stoklosen Blößen werden diesen Alpen als schwandrechtige Lichthaltungen

belassen und ausgelaket, insoferne sie nicht den Flächenbetrag von zwey Tagwerken /: zu 40000 bayerischen Quadrat-Fussen :/ für jedes Kaserrecht bedeutend überschreiten, in welchem letzteren Falle von k. bayerischer Seite eine Beschränkung auf vorbemerkttes Maass verlangt werden kann.

Durch diese Zutheilung von schwandrechtigen Licht/haltungen sollen die betreffenden Maisalpen weder eine Veränderung in ihrer Eigenschaft als solche erlangen, noch eine neue Abgaben-Belegung erleiden.

3.) Von den stoklosen Blösen, welche sich an die Alpgeläger der Ehealpen oder an die schwandrechtige Eheblösen dieser Alpen anschliessen, werden zwey Drittheile denselben als Erweiterung ihrer Eheblösen mit Schwandrecht ausgelassen und ausgelakt, der Rest aber dem bestandenen Schwarzwalde zugetheilt und demselben gleich gehalten werden.

Bey der gemeinschaftlichen Ausmittlung des Flächen-Inhaltes der auf vorbemerkte Art zu vertheilenden Waldblösen, sollen weder die bereits schwandrechtigen Parthien noch die kahlen Felsen eingerechnet werden, und es ist bey der Abtheilung selbst auf die Arrondirung der reinen Weide einer Seits, sowie des Waldes anderer Seits, gleich billige Rücksicht zu nehmen.

Dieses ganze Abtheilungs-Geschäft soll innerhalb der nächsten drey Jahre vollendet werden.

Art. XI.

Auf den Grund besonderer Anträge der betreffenden Behörden sollen noch folgende Veränderungen an der Waldfläche einzelner Saalforste vorgenommen werden.

- 1.) Den Füst-Gütern zu Pürzlbach wird eine Erweiterung ihres Schwandrechtes im vereinigten Zinss- und Bannwalde Pürzelbäch von beiläufig neun Morgen zugestanden,
- 2.) eine ähnliche Erweiterung von sechs Morgen soll das Schwandrecht der vier Güter zu Oberweisbach in dem erwähnten Zinnswalde

erhalten,

3.) Eben daselbst wird der Alpe Precht des Wirthes zu Frohnwies eine Erweiterung der schwandrechtigen Lichthaltung von drey Morgen gewährt.

4.) Dem Geschossgute wird der mit Haag begränzte Weidebezirk am Zinsswalde Köglstatt-Forstwald von ungefähr acht Morgen mit Schwandrecht überlassen;

5.) dem Thomangute zu Ramsau, als Besitzer des Ehemahdes Reut im Zinsswalde Weissbach wird gestattet, die kleine mit Hag umfangene Waldparthie in der Eke zwischen dem Weissbache und dem Kranzgraben, welche zur Zeit als Etze benützet wird, mit erwähntem Mahde zu vereinigen.

Art. XII.

Die k. bayerische Regierung ist berechtigt, den nachhaltigen Holz-ertrag ihrer sämtlichen Saalforste ohne Ausnahme irgend einer Holzgattung zu fällen, zu ihren Salinen Reichenhall, Traunstein, Berchtesgaden oder zu anderen Werken auszutriften oder auszuführen, das Holz, insoferne es an diesen Werken entbehrlich oder nicht anwendbar ist, auf dem Stoke zu verkaufen, oder auf andere Art zu verwenden, wie auch alle Forstnebenprodukte zu benützen und zu verwerthen, ohne davon Stokgeld, Forstzinss, oder wie immer Namen führende Abgaben an die k. k. österreichische Regierung zu entrichten.

Unter den Forst-Nebenprodukten, zu deren Benützung und Verwerthung die k. bayerische Regierung berechtigt seyn soll, werden die Früchte, Harze und Abfälle der Bäume und die übrigen vegetativen Erzeugnisse des Waldbodens, ferner die mineralischen Bestandtheile desselben verstanden, welche nicht nach den Landesgesetzen als Regalien zu betrachten sind.

Bey Benützung und Verwerthung der Forstnebenprodukte wird jedoch die k. bayerische Regierung alle derzeit bestehenden - auf besonderen Verleihungen oder Kontrakten beruhenden Befugnisse der

Pribaten während ihrer Dauer nicht beirren, auch soviel das Streusammeln betrifft, eine dem Waldstande unnachtheilige Berücksichtigung des Bedarfes der nächstgelegenen Güter eintreten lassen.

Art. XIII.

Das Holz, welches die k. bayerische Regierung aus ihren Saalforsten bezieht, sowie das Holz, welches sie etwa zum Gebrauche ihrer Salinen von k. k. österreichischen Unterthanen in den Pfliegerichten Saalfelden und Lofer verkauft, ist bey der Ausfuhr oder Austriftung aus dem k. k. österreichischen Gebiete von Bezahlung jeder Maut, oder irgend eines Ausfuhrzollens oder einer anderen ähnlichen Abgabe befreyet.

Gleiche Abgaben-Freyheit genießen auch die Forstneben-Produkte, welche die k. bayerische Regierung auf ihren oben erwähnten Saalforsten zum Gebrauche bey ihren Salinen über die k. k. österreichische Gränze bringen lässt.

Art. XIV.

Bey dem Holzschlage in den Saalforsten werden von der k. bayerischen Regierung nur k. k. österreichische Unterthanen als Holzmeister verwendet werden, in so ferne sie sich mit billiger Bezahlung begnügen, und in hinreichender Anzahl vorhanden sind; hievon machen nur die Theile der ehemals Berchtesgadenschen Zinsswaldungen eine Ausnahme, aus welchen das Holz von jeher durch berchtesgadensche Unterthanen zur Saline Fraunreit gebracht worden ist.

Die von Bayern als Holzmeister verwendeten k. k. österreichischen Unterthanen und die Arbeiter derselben werden in Hinsicht auf Verpflichtung zum Militärdienste ganz den Arbeitern der nämlichen Art in den k. k. österreichischen Salinenforsten gleichgehalten werden.

Die k. bayerische Regierung wird zwar im Allgemeinen bey Verdingung der Holzarbeiten auf die Besitzer der dem Walde zunächst liegenden Güter billige Rücksicht nehmen, und sich einer schonenden Beachtung der gegenwärtig bestehenden Holzmeisterschaften nicht entziehen, doch steht ihr die Wahl, Aufnahme und Entlassung der Holzmeister wie bisher, frey.

Man wird sich gemeinschaftlich bemühen, den Missbräuchen, welche sich im Verlaufe der Zeit bey der Behandlung der Holz-Werks-Antheile in den Saalforsten eingeschlichen haben, wodurch man sie in Saalrechte zu verwandeln versucht hat, zu steuern, und die Verhältnisse hinsichtlich dieser Holzwerks-Antheile auf ~~den~~ ursprünglichen - der Natur der Sache und den Veträgen entsprechenden Zustand zurückzuführen, in so weit es ohne Verletzung der etwa von einzelnen Holzwerks-Antheil-Besitzern wohl erworbenen Rechte geschehen kann.

Von dem Arbeitslohne der Holzmeister in den Saalforsten wird fortwährend eine Gurte in Getreide vergütet werden.

In Hinsicht der Grösse dieser Gurte und des Getreide-Preises, nach welchen die Bezahlung zu geschehen hat, werden die Holzmeister in den Saalforsten ganz den Holzmeistern der Saline Reichenhall im k. bayerischen Gebiete gleichgestellt werden.

Art. XV.

Die k. bayerische Regierung bleibt im Besitze des Rechtes der freyen und ausschliessenden Benützung der Triftbäche im Bezirke der Saalforste und der Saale selbst zum Behufe der Holzausbringung aus diesen Forsten. Sie ist befugt, hiezu nicht nur die bereits bestehenden Klaus-Gebäude und Schwellwerke, welche ihr selbst oder ihren Holzmeistern eigenthümlich angehören, ungehindert zu verwenden, sondern auch nach Bedarf neue derley Holzbringgebäude auf denjenigen Bächen zu errichten, welche nach dem Grundbuche der Saalforste berechnete Klausbäche sind.

Bey der Anlage einer vorher nicht bestandenen Triftklaus, sowie bei der Versetzung oder Erhöhung einer schon bestehenden Klaus soll jedesmal die vorläufige Rücksprache und das Einverständhiss mit dem dortigen k. k. österreichischen Pfleg- und Landgerichte gepflogen werden.

Die k. k. österreichische Regierung behält sich die Mitberechtigung zur Holztrift auf der Saale von der Leoganger Brücke bis zur bayerischen Landes-Gränze vor, doch wird hievon nur nach vorläufigem Einverständnisse mit den k. bayerischen Behörden und auf eine solche Weise Gebrauch gemacht werden, welche die bayerische Holztrift nicht

beirret.

Art. XVI.

Um die Beschädigungen der Unterthans-Gründe bey der Holzbringung zu verhüten, sollen die grossen Drehtinge am Stoke gespalten, das Holz ~~so~~ ~~wiel~~ möglichst durch Riessen aus den Schlägen zu den Bächen gebracht, und das Brennholz auf eine Scheiterlänge von dreyeinhalb Fuss bayerisch Maass /: bey gehaktem Holze mit Einschluss des Spranzes :/ beschränkt werden.

Die Trift der Sägprügel von neun Fuss Länge kann nur auf dem Unkenbache, und die Trift von noch grösseren Stämmen nur auf der Saale von der Einmündung des Unkenbaches anfangend, stattfinden.

In Ansehung des Schadenersatzes bey der Holzbringung auf den Seitenbächen soll es bey dem Herkommen verbleiben, gemäss welchem den Holzmeistern von denjenigen Holzarbeiten, die bey ihrer Bringung aus den Schlägen oder auf den Seitenbächen Beschädigungen verursachen können, ein verhältnismässiger Beytrag per Klafter /: das Ableggeld genannt :/ in den Lieferpreis eingerechnet, und ihnen zur Pflicht gemacht wird, die ~~Betheiligten~~ ~~grünten~~ schadlos zu halten.

Hinsichtlich der Triftbeschädigungen auf den Hauptbächen nämlich : der Unken und Leo wurde nach den Anträgen der Saalforst-Kommission eine besondere Uebereinkunft getroffen, welche unter Lit. B beigefügt ist, und so betrachtet werden soll, als wenn sie hier wörtlich eingeschaltet wäre.

Die Trift auf dem Hochwasser der Saale, d. i. von der Leoganger Brücke abwärts, soll, wie bisher, von allem Anspruche auf Schadens-Ersatz frey bleiben.

Art. XVII.

Künftig werden keine Hofsachen mehr an den Saalfprsten ausgebrochen und den Unterthanen zur Bedeckung ihres Holzbedarfes zugelakt werden.

Dagegen verzichtet die k. bayerische Regierung hinsichtlich aller gegenwärtig bestehenden Hofsachen auf ihre Ansprüche und insbesondere auf das Recht, sie nach ihrem Abtriebe wieder mit den

Saalforsten zu vereinigen. Diese Hofsachen bleiben unwiderruflich bei den Gütern, welchen sie zugetheilt sind, und werden unter der Aufsicht des k. k. österreichischen Forstpersonals in ihrem Waldbestande erhalten.

Art. XVIII.

Die k. bayerische Regierung übernimmt die Verpflichtung, den k. k. österreichischen Unterthanen und den öffentlichen Gebäuden und Anstalten, welche bisher mit ihrem Holzbezuge in die bey Bayern verbleibenden oder an Bayern neu überlassenen Saalforste angewiesen waren, ihren Bedarf an Brennholz, Bauholz, Zaunholz, Dachholz und Ladhholz, ferner in den betreffenden Waldungen an bringbaren Orten auszeigen zu lassen, insoweit dieser Bedarf nicht durch den Ertrag von Eigenwäldern, Hofsachen und Freygelaken oder Frey-Waldungen nachhaltig gedeckt ist.

Damit in Ansehung der hiezü berechtigten Güter und anderen Objekte der Grösse ihres Holzbedarfes und der einzelnen Waldungen, auf welche sie angewiesen seyn sollen, allen künftigen Anständen vorgebeugt sey, wird unverzüglich ein vollständiges Kataster der Einforstung in die Saalwaldungen hergestellt werden.

Bey diesem Geschäfte, welches durch Abgeordnete der beiden Regierungen in den nächsten drey Jahren gemeinschaftlich zu vollziehen ist, wird die von der Saalforstkommission bereits vorgenommene Beschreibung und Anschätzung der Holzschlags-~~Se~~erbitut in den Saalforsten zum Grunde gelegt werden.

Die Angaben dieser vorläufigen Beschreibung sind in Hinsicht auf jährlichen Holzbedarf der Eingeforsteten durch die Beiziehung der Interessenten zu liquidieren, in Betreff des Ertrages der Eigenwälder und Hofsachen oder Freygelake und Freywaldungen durch genaue Abschätzung derselben zu berichtigen, und in Ansehung der Waldungen, welche den Saalforsten neu zugetheilt wurden, auf eine gleichförmige Weise zu ergänzen.

Bis zur Vollendung des wirklichen Katasters sollen die Holzabgaben an die Eingeforsteten nach der vorläufigen Beschreibung und

Anschätzung der Saalforstkommission geleistet werden.

Art. XIX.

Da der gegenwärtige Zustand einiger Eigenwälder, Hofsachen, Freygelake und Freywaldungen die zeitliche Einweisung mehrerer Holzempfänger in Saalforste, in welchen sie nicht bleibend angeforstet sind, oder die Abgabe grösserer Quantitäten an die Eingeforsteten veranlasst, als für die Folge notwendig sind, wenn die erwähnten Waldungen wieder erwachsen und in ordentlichen Bestand gebracht seyn werden, so sollen diese zeitlichen Einweisungen und Aushilfsabgaben nicht in das ordentliche und keiner Abänderung unterliegende Kataster aufgenommen, sondern in ein besonderes Verzeichnis mit Angabe der Reihe von Jahren, für welche jede Anweisung zu gelten hat, gebracht werden.

Art. XX.

Der jährliche Gesamtbetrag aller ständigen und zeitlichen Holzabgaben an die k. k. österreichischen Unterthanen und an die öffentlichen Gebäude und Anstalten, welche Bayern auf die Saalforste zu übernehmen hat, kann die Quantität von vier Tausend vier hundert und fünfzig bayerischen Normalklaftern /: zu 12 b. Kubikfuss :/ nicht überschreiten.

Von dieser Quantität werden Ein Tausend vier hundert und fünfzig Klaftern auf die Saalforste des Leogangthales mit Einschluss vom Buchweidbache, Ein tausend fünf Hundert Klaftern auf die Saalforste von Unken und Lofer, und Ein tausend fünf hundert Klaftern auf die Berchtegadenschen Zinswaldungen gerechnet.

Art. XXI.

Ueberdies wird von der k. bayerischen Regierung noch eine besondere Servitut des Holzschlages auf die der Lage nach hiezu geeigneten Saalforste des Schwarz-Leothales für den daselbst bereits bestehenden oder etwa künftig noch aufzuschliessenden Bergbau übernommen.

Das jährliche Quantum dieser Einforstung soll bey Verfassung des Grundbuches der Saalforste nachträglich festgesetzt werden, es kann sich jedoch in keinem Falle höher belaufen, als der gemein-

schaftlich auszumittelnde nachhaltige Ertrag der Waldungen Prundlkendl, Käferspach, und Arzteck nach Abzug der übrigen zur Zeit bestehenden Einfoerstungen in diese drey Waldungen, welche bisher für den Bedarf des Bergwerkes in der Schwarzleo vorbehalten waren, aber künftig nach Artikel I und II den Saalforsten zugetheilt bleiben.

Art. XXII.

Mit den zum Holzbezüge aus den Saalforsten Berechtigten wird von zehn zu zehn Jahren abgerechnet, sie sind nicht vermüssiget, jedes Jahr eine gleiche Quantität abzunehmen, sondern sie können nach ihrem Bedarfe von dem ihnen für das ganze Jahrzehend gebührenden Betrage in einigen Jahren mehr, in anderen weniger beziehen.

Was sie jedoch zu Ende des Jahrzehends von dem ihnen für die Dauer desselben gebührenden Betrage nicht genommen haben, kann nicht nachgefordert werden, sondern fällt dem Walde anheim.

Auch sind sie nicht berechtigt, von dem erst in den folgenden Decenium ihnen gebührenden Holze vor Anfang desselben etwas zu beziehen.

In Fällen eines ausserordentlichen Holzbedürfnisses wegen Brandschadens wird die k. bayerische Regierung den Eingefoersteten besondere Unterstützungen aus den Saalforsten zukommen lassen.

Es ist den zum Holz-Bezüge aus den Saalforsten Berechtigten nicht gestattet, das erhaltene Holz zu veräussern oder zu anderen Zwecken, als wozu es ihnen gereicht wird, zu verwenden.

Auf den Verkehr der Eingefoersteten mit den in ihren eigentümlichen Waldungen geschlagenen oder durch Kauf an sich gebrachten Holze hat diese Bestimmung keinen Bezug.

Art. XXIII.

Für die katastermässige ständige Holzabgabe aus den Saalforsten wird die k. bayerische Regierung von den Empfängern weder ein Stockgeld noch eine andere wie immer Namen habende Reichniss - mit Ausnahme des alt herkömmlichen Schreib- und Anweisgeldes von sechs Kreuzern Reichs-Währung für jede besondere Auszeige erheben.

Diejenigen Unterthanen aber, welche nach Artikel XIX nur mit

temporären Aushülfen in die Saalforste überwiesen sind, haben für den Holzempfang aus denselben die nämliche Bezahlung an Bayern zu leisten, welche sie für den Holzbezug aus den Waldungen zu entrichten haben würden, in die sie eingeforstet sind, und deren gegenwärtiger Zustand die Aushilfe aus den Saalforsten erheischt

Die besondere Unterstützung mit Holzabgaben in Brandfällen wird für alle Empfänger ohne Unterschied ganz unentgeltlich seyn, diese mögen zu den bleibend Eingeforsteten oder nur zu den zeitlich Ueberwiesenen gehören.

Für diejenigen Holzabgaben aus den Saalforsten, welche sich weder auf das Kataster, noch auf das Verzeichniss der temporären Aushilfe gründen, oder das Maass dieser Berechtigungen überschreiten, also die Natur des freyen Holzverkaufes an sich tragen, ist die Bestimmung des Holzpreises ganz der k. bayerischen Regierung überlassen.

Art. XXIV.

Die k. k. österreichische Regierung wird keinen Konsens zu neuen Bauführungen oder zu anderen Holz erfordernden Vorrichtungen ohne vorläufige Einvernehmung und Beistimmung der königl. bayerischen Behörden für solche Punkte ertheilen, welche innerhalb der Gränze eines Saalforstes oder überhaupt so gelegen sind, dass das Holz zu demselben nicht wohl von einem anderen Walde als von einem bayerischen Saalforste gebracht werden kann.

Art. XXV.

Dem Herkommen gemäss werden die Holzmeister auch künftig gehalten seyn, über jedes hundert Klafter der Ansage eine Klafter Brennholz mehr zu bearbeiten und zu bringen. Dieser Ueberschuss ist zur unentgeltlichen Vertheilung an Geistliche und Schulen im Bezirke der Saalforste bestimmt, welchen die Auffangung desselben aus den Triftbächen gestattet wird. Die Vertheilung bleibt nach Maassgabe der jährlichen Holzansage den k. bayerischen Behörden überlassen.

Art, XXVI.

Die Weide-Benützung in den Saalforsten wird den hiezu berechtigten

Gütern und Alpen in der Ausdehnung und Weise ferner unentgeltlich gestattet werden, welche sie wohl hergebracht haben, und sich mit dem Zwecke der Erhaltung des Waldstandes verträgt.

Um diesfalls künftigen Beschwerden und Irrungen vorzubeugen, soll unverzüglich durch Abgeordnete der beiderseitigen Regierungen ein Kataster der Weideberechtigungen für den ganzen Bezirk der Saalforste gemeinschaftlich hergestellt und bey diesem Geschäfte die bereits von der Saalforst-Kommission verfasste vorläufige Anschätzung und Beschreibung der Weide-Servitut in den Saalforsten zum Grunde gelegt, liquidieret, und ergänzt werden.

Bis zur Vollendung des Katasters, welche in den nächsten drey Jahren erfolgen soll, wird von k. bayerischer Seite die Benützung der Weide in den Saalforsten nach den Angaben dieser vorläufigen Beschreibung und Anschätzung gestattet werden.

Art. XXVII.

In Ansehung der Weideverhältnisse in den Saalforsten haben im Allgemeinen nachfolgende Normen zu gelten, welche auch bey der Verfassung des Weidekatasters zu befolgen sind :

- 1.) Die Ehealpenbesitzer sollen so viel Vieh in die zum Weidebezirk ihrer Alpen gehörigen Theile der Saalforste treiben dürfen, als sie berechnete Gräser urkundlich nachweisen können, oder hergebracht haben.
- 2.) Bey den Maisalpen und gemeinen Blum-Besuchen hat sich das Maass der Weideberechtigung nach den zur Zeit in Wirksamkeit stehenden Eichbriefen zu richten.
- 3.) Wo diese Eichbriefe fehlen, sind sie in der Art zu veranlassen und herzustellen, dass von dem ganzen Winter Futterstande der Weideberechtigten Güter die Gattung und Zahl des Viehes in Abzug gebracht werden, welches ihre genügliche Weide in den zum Gute gehörigen Heimgrasungen findet, und der Rest als eichbriefmässiger Viehstand für die Saalforste erscheint.
- 4.) An Orten, wo dormalen selbst das eichbriefmässige Vieh in die Waldungen nicht aufgetrieben wird, soll es jederzeit in der Macht der Weideberechtigten stehen, diese Zahl zu erfüllen.

- 5.) Die Gestattung eines verstärkten Viehauftriebes an die Weideberechtigten über die eichbriefmässige Zahl bey allenfalls vermehrter Waldweide bleibt der k. bayerischen Forstbehörde vorbehalten und ist zu jeder Zeit widerruflich.
- 6.) Nur den Besitzern von Eigenthums- oder Ehealpen soll gestattet seyn, die Gräser Zahl, worauf sie berechtigt sind, durch fremdes Vieh zu erfüllen. Uebrigens ist die Aufkehr von Lohn- oder sogenanntem Aufnahme-Vieh in die Saalforste durchaus verbothen. Doch wird diese Beschränkung niemals soweit ausgedehnt werden, dass dem ärmeren, in seinem Viehstande herabgekommenen Weideberechtigten die Mittel benommen würde, wieder zu demselben zu gelangen.
- 7.) Der Auftrieb von jungen Pferden, von Schaafen, Ziegen und ungeringelten Schweinen in Weidebezirke, welche sich über Maise oder über Schläge verbreiten, deren Holzbestand dem Bereiche der Viehes noch nicht entwachsen ist, soll gänzlich untersagt seyn. Auch übrigens darf von diesen dem Waldbestande besonders verderblichen Viehgattungen keine grössere Zahl zur Weide in den Saalforsten gelassen werden, als der gewöhnliche landwirtschaftliche Betrieb der Weideberechtigten Güter mit sich bringt.
- 8.) Wenn in den Urkunden, auf welche sich die Weideberechtigung gründet, keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, so soll ein Pferd, welches noch kein Jahr alt ist, für zwey Gräser oder Kuhgräser - ein Pferd, welches ein Jahr und darüber alt ist, für drey Gräser, zwey Rinder unter einem Jahre für ein Kuhgras, und fünf Schaafe oder Ziegen gleichfalls für ein Gras gerechnet werden.
- 9.) Die Zeit für den Auftrieb des Weideviehes in die Saalforste und für den Abtrieb desselben wird jährlich von dem k. k. österreichischen Land- oder Pfliegerichte des Distriktes nach Beschaffenheit der Witterung und unter Rücksprache mit der k. bayerischen Forstbehörde bestimmt und bekannt gemacht werden.

Art. XXVIII.

Der k. bayerischen Regierung bleibt es ganz unverwehrt, in den Saalforsten ausserhalb den Grenzen der bereits bestehenden oder in Folge

der Artikel X und XI noch zu verleihenden Schwandrechte, jede zur Beförderung des Nachwuchses vom Holzbestande dienliche Vorkehrung zu treffen, bey welcher keine Sperrung des Weideganges stattfindet.

Die Forstkulturs-Unternehmungen hingegen, wobey der Weidegang durch Verfriedung mit Hag und Graben oder durch Hut eine Verhinderung erleiden soll, unterliegen folgenden Bestimmungen :

- 1.) Im Allgemeinen darf die örtliche Beschränkung der Weide zum Behufe der Forstkultur den fünfzigsten Theil der Wald-Fläche eines Weidebezirkes nicht überschreiten.
- 2.) Diese Verfügung erstreckt sich nur auf die Weidebezirke der Alpen oder gemeinen Blumesuche im Ganzen ohne Rücksicht auf die von den Interessenten unter sich getroffenen veränderlichen Abteilungen für Hoch- und Grundalpe - für Milchvieh- und Galtvieh u. s. w.
- 3.) Bey der Ausmittlung des Flächenraumes der Weidebezirke, um den fünfzigsten Theil bestimmen zu können, sind vorerst die kahlen Felsen und die schwandrechtlichen Blösen in Abzug zu bringen.
- 4.) Hingegen werden in den fünfzigsten Theil nicht nur jene Waldparthien eingerechnet, auf welche sich die Saat oder Pflanzung wirklich erstreckt, sondern auch der übrige Waldbezirk, welcher etwa durch die Vorkehrungen zum Schutze der Kulturs-Plätze dem Weidevieh entzogen wird.
- 5.) Die Ausmittlung des Ganzen und des fünfzigsten Theiles geschieht durch das k. bayerische Forstpersonal auf den Grund ordentlicher Vermessungen oder in so lange diese fehlen, durch billige Anschätzung; beides mit Vorbehalt des Rekurses für die Interessenten auf den hierzu Art. XXXIX und XL bezeichneten Wegen.
- 6.) Die Wahl der Verfriedigungs-Art und die Dauer derselben sind dem Ermessen der k. bayerischen Forstbehörde überlassen, doch darf die Hütung niemals den Weide-Interessenten selbst aufgebürdet werden.
- 7.) Bey den Weidebezirken der Ehealpen, deren schwandrechtliche Blösen nach den Bestimmungen des Artikels X eine Erweiterung erhalten, soll der k. bayerischen Regierung als Gegenleistung hiefür und als nothwendiges Mittel um den Rest der sticklosen Blöse nach und nach wieder in

Holzbestand zu bringen, die Befugniss ertheilt seyn, ausser dem vorbermerkten fünfzigsten Theile des ganzen Wald-Weide-Bezirktes noch insbesondere den Flächenbetrag des fünften Theiles der vorbehaltenen stoklosen Blöse in Verfriedung zu setzen, und nach Gutbefinden in solcher zu erhalten.

8.) Wenn neue unbefugte Schwendungen in den Saalforsten vorgenommen werden sollten, so ist die k. bayerische Regierung berechtigt, die geschwendeten Waldparthien für die zum gesicherten Nachwuchse erforderliche Zeit durch besondere Verfriedung dem Weidegang zu entziehen, ohne dass hiedurch dem Maasse der übrigen Forstkulturs-Berechtigungen Eintrag geschehen soll.

Art. XXIX.

Nachdem der Zweck der in den vorhergehenden Artikeln XVIII bis XXVIII einschliessig enthaltenen Bestimmungen zunächst darin besteht, die Interessen und Rechte der Eingeforsteten und Weideberechtigten in den Saalforsten für die Zukunft zu sichern, und nachdem die k. bayerische Regierung, um diesen Zweck vollständig zu erreichen, in beinahe allen Punkten Zugeständnisse gemacht hat, welche, soviel man erheben konnte, das Maass ihrer vormaligen vertragsmässigen oder herkömmlichen Verpflichtungen überschreiten, so ist zwar kaum zu besorgen, dass hiebey den wehlerworbenen Privatrechten eines oder des anderen oesterreichischen Unterthans zu nahe getreten seyn könnte. Sollten sich dennoch solche Fälle ergeben, so werden andurch derley Rechte zu mehrerer Beruhigung der besagten Unterthanen ausdrücklich vorbehalten.

Art. XXX.

Der k. k. österreichischen Regierung steht die landesherrliche Oberaufsicht über die Saalforste als Theile ihres Gebietes zu.

Sie hat daher das Landeshoheits-Recht über forstmässige, dem allgemeinen Wohle unnachtheilige Behandlung der besagten Wälder zu wahren, und Devastationen derselben zu verhüten.

Gegenseitige hierauf Bezug nehmende Mittheilungen haben nicht zwischen den untergeordneten Behörden, sondern lediglich zwischen der k. bayerischen General-Bergwerks- und Salinen-Administration und der k. k.

österreichischen Landesregierung zu geschehen.

Art. XXXI.

Die Forstverwaltung in den bayerischen Saalforsten steht der k. bayerischen Regierung ausschliessend zu. Sie ist zu diesem Ende berechtigt, Forstämter im k. k. österreichischen Gebiete aufzustellen und mit dem ihr nöthig scheinenden Beamten- und Aufsichts-Personale zu besetzen und kann die Oberleitung des Geschäftes sowohl durch die betreffenden Salinen-Aemter als durch abgeordnete Kommissarien besorgen lassen.

Den von k. bayerischer Seite zur Saalforstverwaltung bestimmten Behörden und Beamten liegt die Sorge für Erhaltung des Holzbestandes, die Anzeige der entdeckten Forstfrevel bey den betreffenden k. k. österreichischen Behörden, die Vermessung der Wälder zum Behufe der Taxation, die Taxation selbst, die Verhau Reparation, die Anlage der Schläge, die Wahl und Behandlung der Forstkulturs-Plätze, die Auszeige des Holzes und der Forstnebennutzungen, die Anordnung des Holzschlages und der Bringung, die Leitung der Trift und überhaupt die Besorgung aller Geschäfte ob welche mit der Forstverwaltung verbunden sind.

Es wird ihnen hiebey auf ihr Verlangen jeder billige Beystand von k. k. österreichischer Seite geleistet werden.

Sollten sich hinsichtlich der Ausübung besagter Forstverwaltungs-Befugnisse Anstände oder Irrungen ergeben, so werden sie, ohne hemmender Einschreitung der untergeordneten Behörden durch gegenseitiges Benehmen zwischen den im vorhergehenden Artikel genannten höheren Administrativ-Stellen beigelegt werden.

In minder wichtigen oder besonders dringenden Fällen kann auch ein unmittelbares Einvernehmen zwischen dem k. k. österreichischen Kreisamte zu Salzburg und dem k. bayerischen Salinenamte zu Reichenhall statt finden.

Art. XXXII.

Die k. bayerische Regierung wird wieder in den eigenthümlichen Besitz des sogenannten bayerischen Waldmeister-Hauses zu Saalfelden mit seinen Nebengebäuden und den dazu gehörigen Grundstücken eingesetzt.

Besagte Gebäude bleiben, in so lange sie nicht in Privatbesitz übergehen, von allen Steuern und Abgaben befreyet. Von den dazu gehörigen Grundstücken bezahlt die k. bayerische Regierung alle Abgaben gleich einem anderen Besitzer.

Es ist ihr gestattet, noch andere Wohngebäude im Bezirke der Saalforste für ihr untergeordnetes Forstpersonale zu erbauen oder zu erkaufen, welche alsdann gleiche Abgaben-Freyheit wie das Waldmeistershaus zu Saalfelden geniessen werden. Doch darf der Ankauf eines solchen Wohnhauses nie auf eine Art geschehen, dass dadurch eine Unterthans-Ansässigkeit für Oesterreich verlohren geht, und von den etwa dazu gehörigen Grundstücken findet keine Abgaben-Freyheit statt.

Art. XXXIII.

Die k. bayerischen Forstämter im k. k. österreichischen Gebiete werden bey allen Gelegenheiten als öffentliche Behörden behandelt und betrachtet werden.

Die bey denselben angestellten k. bayerischen Beamten geniessen bey ihren Geschäftsverbindungen mit k. k. österreichischen Behörden und auch ausserdem gleichen Rang und gleiche Auszeichnung mit den k. k. österreichischen Beamten derselben Kathegorie.

Die von ihnen ausgestellten amtlichen Zeugnisse und Urkunden haben die nämliche Beweiskraft, welche nach den k. k. österreichischen Gesetzen den von k. k. österreichischen Beamten derselben Kathegorie ausgestellten Amts-Zeugnissen und Urkunden beigelegt ist.

Art. XXXIV.

Es steht der k. bayerischen Regierung frey, bey ihren Forstämtern im k. k. österreichischen Gebiete oder als Aufsichts-Personale in den k. bayerischen Saalforsten auch österreichische Unterthanen anzustellen, welche jedoch dadurch nicht aus dem österreichischen Unterthans-Verbande treten. Sie unterliegen, wie andere k. bayerische Beamte und Diener den k. bayerischen allgemeinen und besonderen Dienstvorschriften, und sind in Dienstsachen ihren vorgesetzten Behörden untergeordnet und zum Gehorsam verpflichtet.

Art. XXXV.

Die bey den k. bayerischen Forstämtern im k. k. österreichischen Ge-

bierte oder in den k. bayerischen Saalforsten als Beamte oder zur Aufsicht angestellten k. bayerischen Unterthanen behalten ihre Eigenschaft als k. bayerische Unterthanen, wenn sie sich auch länger als zehn Jahre ununterbrochen im österreichischen Gebiete aufhalten.

Sie werden von den k. k. österreichischen Behörden und Gerichten in allen Fällen nach den Vorschriften und Gesetzen behandelt werden, welche in Ansehung der in den k. k. österreichischen Staaten sich aufhaltenden Fremden bestehen.

Doch haben die polizeylichen Maassregeln, welche in Hinsicht der blos durchreisenden oder kürzere Zeit in den k. k. österreichischen Staaten verweilenden Ausländer in Uebung sind, auf sie keine Anwendung.

Sie und ihre Familien werden von der Militär-Konskription und Pflicht und von allen Abgaben befreyet seyn, zu deren Entrichtung die in den k. k. österreichischen Staaten sich aufhaltenden Fremden nicht verpflichtet sind.

Bey Sterbfällen werden von den k. k. österreichischen Gerichten in Ansehung ihres Nachlasses nur diejenigen Vorkehrungen getroffen werden, welche überhaupt zum Besten der etwa abwesenden Erben und zur Sicherstellung der inländischen Gläubiger des Verstorbenen in dergleichen Fällen gesetzlich vorgeschrieben sind. Ueberdies wird das k. k. österreichische Gericht, in dessen Bezirk sich der Sterbefall ereignet hat, davon unverzüglich der vorgesetzten k. bayerischen Behörde des Verstorbenen Nachricht geben, damit die etwa unter dem Nachlasse befindlichen amtlichen Papiere, Gelder, oder andere Gegenstände sogleich durch einen Abgeordneten dieser Behörde ausgeschieden und in Empfang genommen werden können.

Art. XXXVI.

Die Gerichtsbarkeit in dem ganzen Umfange der oben näher bezeichneten k. bayerischen Saalforste also mit Inbegriff der vormals berchtesgadenschen Zinswaldungen steht den k. k. österreichischen landesfürstlichen Behörden, in deren Bezirken sie liegen, und zwar den österreichischen Gesetzen gemäss, in Ansehung der eigentlichen Verbrecher den

Kriminalgerichten, und in Ansehung der minderen Frevel den ersten politischen Instanzen zu. Doch ist das in den Saalforsten k. bayerischer Seits aufgestellte Forstaufsichts-Personale berechtigt, die auf der That betretenen Forstfrevler oder Verbrecher zu pfänden, **oder** auch anzuhalten, um sie sogleich vor die betreffende österreichische Behörde zu stellen, welcher jeden Falles das abgenommene Pfand unverzüglich zu übergeben ist.

Art. XXXVII.

Um den Wald-Devastationen Schranken zu setzen, und die nicht blos für Bayern sondern auch für die k. k. österreichischen Unterthanen selbst höchst wichtige Waldkultur zu befördern, wird von den k. k. österreichischen Behörden bey Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevler oder Verbrecher in den Saalforsten genau und strenge nach den Gesetzen verfahren werden.

Sowie die Kosten solcher Untersuchungen un Urtheile nach den k. k. österreichischen Gesetzen der k. bayerischen Regierung in keinem Falle zur Last fallen können, so findet auch für die Zukunft die hiebey ehemals üblich gewesene Aufrechnung von Taggebühren für das k. bayerische Forstpersonal nicht mehr statt.

Den k. bayerischen Behörden wird auf ihr Verlangen die Mitteilung der in dergleichen Untersuchungen aufgenommenen Protokolle und gefällten Erkenntnisse gegen Bezahlung der gesetzlichen Kopialgebühren nicht verweigert werden.

Art. XXXVIII.

Da die rezessmässige Waldstrafordnung für die Saalforste vom Jahre 1781 den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen ist, so wird die k. k. österreichische Regierung eine zweckmässigere und mit den in Oesterreich geltenden Gesetzen mehr im Einklange stehende Waldstrafordnung in den Saalforsten einführen lassen, und sobald der Entwurf derselben zu Stande gebracht ist, nicht entstehen, die k. bayerische Regierung um ihre Erinnerungen darüber anzugehen, wie auch diese gehörig zu berücksichtigen. Für die Zwischenzeit hat die Waldstrafordnung vom Jahre 1781 soweit in Wirksamkeit zu bleiben, als die

darin aufgeführten Forstfrevel nach den österreichischen Strafgesetzen nicht als Verbrechen zu betrachten sind. Auf Fälle, welche diesen Charakter annehmen, ist das allgemeine österreichische Strafgesetzbuch anzuwenden. Uebrigens sind sämtliche in der Waldstrafordnung vom Jahre 1781 enthaltenen Paragraphe und Bestimmungen, welche die bayerischen Rechte und Verbindlichkeiten hinsichtlich der Saalforste, die Forstverwaltung derselben, das bayerische Holzlieferungs-Geschäft oder überhaupt andere Gegenstände als die Bestrafung der Forstfrevel betreffen, oder sich auf ältere Rezesse berufen, ganz ausser Wirksamkeit, indem künftig blos die gegenwärtige Konvention in allen diesen Beziehungen als Richtschnur zu gelten hat.

Der k. k. österreichischen Regierung bleibt übrigens das Recht vorbehalten, in einzelnen Fällen die Forstfrevler zu begnadigen, oder ihre Strafe aus rücksichtswürdigen Gründen zu mildern. Soviel aber die sogenannten Ablegen oder den der k. bayerischen Regierung als Besitzerin der Saalforste zu leistenden Schadensersatz betrifft, als worauf sich das Begnadigungs- und Strafmilderungs-Recht nicht bezieht, so werden die k. k. österreichischen Behörden nicht ermangeln, die Schuldigen zur Entrichtung derselben mit gebührender Strenge zu verhalten.

Art. XXXIX.

Sollten über den Sinn und Vollzug der Artikel und Bestimmungen gegenwärtiger Konvention, welche die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beider Regierungen selbst betreffen, Irrungen entstehen, so werden hierüber vorerst die beiderseitigen höheren administrativen Landes-Behörden Rücksprache pflegen. Nöthigen Falls wird die Ausgleichung auf dem Wege diplomatischer Unterhandlungen eingeleitet werden. Auf gleiche Weise werden auch die Anstände behoben werden, die sich etwa in Bezug auf die Verhältnisse der k. bayerischen Regierung als Besitzerin der Saalforste gegen die dortigen k. k. österreichischen Unterthanen überhaupt oder gegen ganze Klassen derselben ergeben, und mithin diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, welche in gegenwärtiger Konvention von der k. k. österreichischen Regierung im Namen ihrer Unterthanen überhaupt oder ganzer Klassen derselben gegen die k. bayeri-

sche Regierung zugestanden oder übernommen worden sind.

Art. XL.

Soviel hingegen die Privatrechts-Verhältnisse anlangt, in welche die k. bayerische Regierung als Besitzerin der Saalförste gegen einzelne k. k. österreichische Unterthanen vermöge gegenwärtiger Konvention oder durch besondere Kontrakte oder aus anderen Rechts-Titeln getreten ist, oder künftig treten wird, so steht in den hieraus etwa hervorgehenden Rechts-Streitigkeiten die Gerichtsbarkeit lediglich den k. k. österreichischen Gerichten zu. Die zur Verwaltung der Saalförste aufgestellte Oberbehörde /: dormalen das k. bayerische Haupt-Salzamt in Reichenhall :/ wird in dergleichen Rechtssachen die k. bayerische Regierung vertreten und daher in den Rubriken der Verhandlungen und Erkenntnisse als klagender oder beklagter Theil aufgeführt und genannt werden. Sie kann nur vor dem k. k. österreichischen Stadt- und Landrechte zu Salzburg als ihrem privilegierten Gerichtsstande belangt werden, hat aber, wenn sie als Klägerin auftritt, dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen. Die k. k. österreichischen Gerichte werden sich vor Einleitung eines solchen Rechtsstreites jedesmal ernstlich angelegen seyn lassen, die Sache im Wege eines gütlichen Vergleiches zu beendigen. Insbesondere wird den Unterthanen, welche eine gerichtliche Klage gegen die zur Verwaltung der Saalförste aufgestellte k. bayerische Oberbehörde über das Verfahren der k. bayerischen Forstämter oder Beamten in den Saalförsten anbringen wollen, bemerklich zu machen seyn, dass ihnen zur Vermeidung der mit der Prozess-Führung verbundenen Weitläufigkeiten und Kosten frey stehe, sich vorerst an die höhere königl. bayerische Verwaltungsbehörde /: dormalen das k. bayerische Haupt-Salzamt Reichenhall :/ zu wenden, und zu versuchen, ob nicht von derselben ihren Beschwerden von kurzer Hand abgeholfen werden wolle.

Da die Entscheidungen dieser Privatrechts-Sachen von der Interpretation einzelner Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention abhängen können, so sollen die in solchen Fällen erfolgten richterlichen Aussprüche zu keiner Zeit als Präjudikate angeführt und benützt werden dürfen, um für künftige Fälle und für immer irgend einer Bestimmung

gegenwärtiger Konvention eine solche Auslegung zu geben, welche der Ansicht einer der beiderseitigen Regierungen widerstreitet. Wenn bemerkt werden sollte, dass die k. k. österreichischen Gerichte sich bey ihren Entscheidungen von unrichtigen Auslegungen gegenwärtiger Konvention leiten lassen, so werden beide Regierungen hierüber vorläufig im diplomatischen Wege Rücksprache pflegen, und die k. k. österreichische Regierung wird sodann nicht unterlassen, ihren Gerichten für künftige Fälle die angemessene Belehrung über den von ihnen unrichtig aufgefassten Sinn der Konvention zu ertheilen.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

D a s J a g d - R e v i e r F a l l e c k B e t r e f f e n d .

Art. I.

Die k. bayerische Regierung tritt in den unwiderruflichen eigenthümlichen und für immer Steuer- und Abgaben freyen Besitz des vormals vom Stifte Berchtesgaden ausgeübten hohen und niederen Jagdrecht in dem erweiterten Jagdrevier Fallek auf salzburgischem und k. k. österreichischen Gebiete.

Sie wird überdies das im besagten Revier liegende sogenannte Jagdgut Falleck mit den dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken und Nutzungs-Rechten als volles Eigenthum besitzen.

Von den Bestandtheilen dieses Gutes wird nur das Wohngebäude in so lange Steuer- und Abgabenfrey belassen werden, als es zugleich die Dienstwohnung eines k. bayerischen Aufsehers für das Jagdrevier Fallek seyn wird.

Art. II.

Die Gränze des erweiterten k. bayerischen Jagd-Revieres Fallek auf k. k. österreichischem Gebiete geht am grossen Hundstöd von der Landesgränze zwischen Bayern und Oesterreich ab, sie zieht sich Anfangs

über das sogenannte Platteret der Windbachscharte /: im Saalfeldischen :/ zu, läuft von da in westlicher Richtung auf dem Rücken des Gebürges fort, bis an den Rauchenkopf und fällt in der Saukendl auf die Saale herab. Sie folgt nun dem Rinnsale dieses Flusses bis zur Kleberauerbrücke, verlässt es dort wieder und steigt im Kleisengraben oder Grasenbache nach der Gränze des vormals berchtesgadenschen Zinswaldes Grasenbach mit Goldenzweig in östlicher Richtung auf, bis zum sogenannten Geissteig an der Grasenwand. Von da läuft die k. bayerische Jagd-Gränze am nördlichen Fusse der Felsenwände des Gerhardsteines fort bis an den Lützebkogl, vereinigt sich hier mit dem Lützebalpshage und der alten Jagdgränze /: 1734 :/ folgt ihnen über die Hirschbichler Einsattlung bis zur Gegenseite des Gebürges, steigt dort nach dem Rücken des Hufnagels auf die Höhe des Sulzensteines und schliesst sich daselbst wieder der Landesgränze zwischen ~~und~~ Bayern und Oesterreich an.

Art. III.

Dieser Jagdgränzzug wird unverzüglich von einer gemeinschaftlichen Kommission begangen, näher beschrieben, und in soweit es nöthig befunden werden dürfte, neu vermarktet werden.

Besagte Kommission wird zugleich die gegenseitigen Bestimmungen treffen, welche etwa nöthig seyn könnten, um künftigen über die Ausübung des Jagdrechtens entstehenden Irrungen mit den Verwaltern oder Pächtern der angränzenden k. k. österreichischen Jagdbezirke vorzubauen.

Art. IV.

Für den Bedarf des Wildes dürfen jährlich fünfzehn Zentner Steinsalz als Berchtesgaden mauth- und zollfrey in die Jagd-Revier Fallek über die k. k. österreichische Landes-Gränze am Hirschbüchel eingeführt werden.

Bey der Einfuhr desselben ist an der Eintritts-Station ein vom k. bayerischen Jagdante zu Berchtesgaden ausgestelltes Zeugnis über das Quantum und die Bestimmung des Salzes abzugeben. Es darf davon im k. k. österreichischen Gebiete nie etwas verkauft oder auf andere Art veräussert werden.

Art. V.

Gleiche Abgaben-Freyheit wird die Ausfuhr des Wildpretes von der k. bayerischen Jagd-Revier Fallek über den Hirschbüchel nach Berchtesgaden geniessen.

Jeder Transport soll mit einem Zeugnisse des k. bayerischen Revierjägers zu Fallek über die Gattung und Zahl der Wildstücke und über ihre Eigenschaft als k. bayerisches Aerarialgut versehen seyn, welches an der k. k. österreichischen Austritts-Station am Hirschbüchel abzulegen ist.

Diese Zeugnisse des Revierjägers werden jährlich vom k. bayerischen Jagdamte zu Berchtesgaden die amtliche Bestätigung erhalten.

Es soll übrigens der k. bayerischen Regierung zu jeder Zeit unverwehrt seyn, das Wildbret der Jagd-Revier Fallek auf k. k. österreichischen Gebiete selbst zu veräußern.

Art. VI.

Die Verwaltung des k. bayerischen Jagdrechtcs im Falleker Revier wird von Seite des k. bayerischen Jagdamtes Berchtesgaden geschehen. Es steht der k. bayerischen Regierung frey, das zum Schütze und zur Ausübung der Jagd für nöthig erachtete subalterne Personale auf k. k. österreichischem Gebiete zu bestellen.

Das k. bayerische Jagd-Aufsichts-Personale des Falleker Reviers, welches seinen Wohnsitz auf k. k. österreichischen Gebiete haben wird, soll dem k. bayerischen Forst- Aufsichts-Personale im Bezirke der Saalforste gleichgehalten seyn, sonach allen Bestimmungen der Artikel XXXIV und XXXV vom ersten Abschnitte der gegenwärtigen Konvention unterliegen.

Art. VII.

Die Gerichtsbarkeit in dem oben bezeichneten Jagd-Reviere auf k. k. österreichischem Gebiete steht der k. k. österreichischen Regierung auch in Ansehung der Jagdfrevel zu. In dem Falle jedoch, wenn das k. bayerische Jagd-Personale in besagtem Reviere Jagdfrevler betreten sollte, welche k. bayerische Unterthanen sind, ist dasselbe befugt, sie nicht nur anzuhalten, sondern auch nach Berchtesgaden zur weiteren Verhandlung abzuführen.

Werden aber k. k. österreichische Unterthanen oder Unterthanen einer dritten Regierung auf einem Jagdfrevel im besagten Revier vom dem k. bayerischen Jagd-Personale betreten, so kann letzteres sie zwar anhalten, ist jedoch verpflichtet, sie unverzüglich der kompetenten k. k. österreichischen Behörde zu überliefern, welche nach den k. k. österreichischen Strafgesetzen wider dieselben verfahren, und das k. bayerische Jagdamt von dem erfolgten Erkenntnis benachrichtigen wird.

Den k. k. österreichischen Behörden wird zur Pflicht gemacht werden, nicht nur dem k. bayerischen Jagdrechte jeden gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, sondern auch insbesondere die Jagdfrevler zum Ersatze des dem k. bayerischen Aerar zugefügten Schadens zu verhalten.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

D e r S a l z b e r g b a u a m D ü r r e n b e r g e b e t r e f f e n d .

Art. I.

Um einer Seits die bisherigen Anstände über den Betrieb des k. k. österreichischen Salzbergbaues der Saline Hallein, insoweit er am Dürrenberge die vormals berchtesgadensche nun k. bayerische Landesgränze überschreitet, zu entfernen, und anderer Seits allen Irrungen mit dem dort in der Anlage stehenden oder etwa künftig noch aufzuschliessenden k. bayerischen Bergbaue zuvorzukommen, hat man sich vereinigt, für besagtem k. k. österreichischen Salzbergbaue ein Grubenfeld auf folgende art zu bestimmen.

Die Vierung des k. k. österreichischen Grubenfeldes auf k. bayerischem Gebiete soll unmittelbar an die Landesgränze und zwar in der Hauptrichtung des bisherigen Aufschlusses vom Salzgebürge am Dürrenberge gelegt werden.

Als Hauptrichtung dieses Aufschlusses und des künftigen Grubenfeldes wird eine Linie angenommen, welche vom Abgehen des Wolfdietrich-

Rollschurfes im Johann-Jakob-Berge^f über das Feldort dieses Berges am Fassungs-Punkte des stinkenden Wasserls zu ziehen ist.

Die südöstliche und die nordwestliche Markscheide der Vierung werden von zwey Geraden mit der Hauptrichtungs-Linie parallel laufenden Linien gebildet, wovon erstere vierhundert salzburgische Berglachter zu sechs Werkschahen vom Fusse des Teufenbach-Tageschurfes, und letztere gleichfalls vierhundert derley Lachter vom gegenwärtigen Feld-Orte des Düker-Versuchbaues als den beiden äussersten Punkten des bisherigen Grubenbaues auf k. bayerischem Gebiete abstehen werden.

Die erwähnten Abstände sind sählig und recht winkelich auf die Richtungs-Linie der Markscheide zu messen.

Die nordöstliche Markscheide folgt der Landesgränze zwischen Oesterreich und Bayern.

Die südwestliche Markscheide besteht in einer geraden Linie, welche achtzehn Berglachter hinter das oben bemerkte Feldort des Johann-Jakob-Berges in die Kreuzstunde der Hauptrichtung des Grubenfeldes gelegt wird, mithin die südöstliche und nordwestliche Markscheide rechtwinklich schneidet.

Das solcher Gestalt ausgezeigte k. k. österreichische Grubenfeld soll dem Fallen nach keine Begränzung haben, sondern an allen Punkten saiger in die ewige Teufe niedersetzen.

Art. II.

Die k. k. österreichische Regierung wird in dem oben bezeichneten Grubenfelde das Bergbaurecht auf Soole und Steinsalz für immer unwiderruflich, auch gänzlich Steuer- und Abgabefrey, jedoch unter k. bayerischer Souveränität besitzen und ausüben.

Sie ist sonach innerhalb der Markscheide des erwähnten Grubenfeldes berechtigt, nicht nur den schon bestehenden Salzbergbau fortzutreiben, die Feldörter zu erlangen, ihn mit tieferen Stöllen vom k. k. österreichischen Gebiete aus zu unterfahren, neue Soole-Erzeugungs-Werke anzulegen, Abbaue für Steinsalz vorzurichten u. s. w. überhaupt jede zweckdienliche Vorkehrung im Innern der Grube zu treffen, sondern auch über Tag mit Schächten oder Schürfen, Stollen oder Röschen einzuschla-

gen, und die erforderlichen Taggebäude zu errichten.

Von der k. bayerischen Regierung wird Niemanden die Schürfung auf irgend ein anderes Mineral innerhalb dem k. k. österreichischen Grubenfelde gestattet, oder eine Muthung auf dasselbe einzulegen bewilliget werden.

Art. III.

Ueberdies soll der k. k. österreichische Salzbergbau am Dürrenberge^f ausnahmsweise befugt seyn, mit Wasserstollen zur Trockelegung des Wildmooses oder Dükermooses ausserhalb der nordwestlichen Markscheide des k. k. österreichischen Grubenfeldes auf k. bayerischem Gebiete an beliebigen Punkten aufzusitzen; doch dürfen diese Stellen zu keiner Zeit auf Soole oder Steinsalzgewinnung benützt werden, und im Falle besondere Verhältnisse der ersten Anlage oder spätere Ereignisse ihren Durchschlag mit dem übrigen Salzbergbaue erforderlich machen sollten, so wäre diese Verbindung nach erreichtem Zwecke sogleich wieder aufzuheben.

Art. IV.

Von den der k. k. österreichischen Regierung gehörigen Taggebäuden des Salzbergbaues am Dürrenberge, welche auf k. bayerischem Gebiete bereits bestehen, oder in der Folge neu errichtet werden könnten, wird weder eine Steuer noch eine andere Abgabe an die k. bayerische Regierung zu entrichten seyn, in so lange diese Gebäude für die Zwecke des Salzbergbaues verwendet werden, und nicht in Privatbesitz übergehen.

Art. V.

Die k. bayerische Regierung verpflichtet sich mit den Feldörtern, Streken und Werksulmen ihres zur Zeit in der Anlage stehenden Salzbergbaues auf der Au, oder mit einem etwa künftig noch an anderen Punkten stattfindenden neuen Berg-Aufschlusse weder das k. k. österreichische Grubenfeld auf irgend eine Weise zu verletzen, noch in den k. k. österreichischen Grubenbau selbst durchzuschlagen, sondern deren Betrieb so zu leiten, dass nach allen Richtungen ein für beide Theile unangreifbares Gebürgsmittel von zehn salzburgischen Berglächtern zwischen

der k. k. österreichischen Vierung und den k. bayerischen Gruben-Gebäuden verbleibt.

Art. VI.

Zur gegenseitigen Sicherstellung des Betriebes vom Salzbergbaue werden nachstehende Verfügungen getroffen :

- 1.) Die im Artikel I näher bestimmte südöstliche, südwestliche und nordwestliche Markscheide des k. k. österreichischen Grubenfeldes wird unverzüglich von beiderseitig Abgeordneten und auf gemeinschaftliche Kosten durch bergmännische Gränzsteine in Abständen von hundert zu hundert Lachtern über Tag bezeichnet werden.
- 2.) Ueber diesen Gränzzug, sowie über das ganze k. k. österreichische Grubenfeld auf k. bayerischem Gebiete und noch über eine Erstreckung von hundert Berglächtern jenseits der Vierung auf erwähntem Gebiete soll im Laufe der nächsten drey Jahre durch Kunstverständige beider Regierungen ein genauer Plan doppelt hergestellt und gegenseitig ausgewechselt werden.
- 3.) Von fünf zu fünf Jahren findet durch Abgeordnete der Salinen-Aemter Hallein und Berchtesgaden an Ort und Stelle eine Revision und Ergänzung der vorbemerkten Pläne durch Nachtragen der indessen vorgefallenen Veränderungen statt.
- 4.) Auf diesen Plänen sollen nicht nur alle Gegenstände der Oberfläche des betreffenden Bezirkes, sondern auch die vorzüglichsten Theile der beiderseitigen Grubenbaue, in so weit sie in diesem Bezirk fallen, ersichtlich seyn. Als solche Theile des Grubenbaues, welche im Plane vorzutragen sind, werden sämtliche Hauptstrecken mit ihren Feldörtern, dann die Schächte, Schürfe, Selbstwasser-Gebäude und Wehrwerke ohne Ausnahme, die Ulmen der Seele-Erzeugungs-Werke aber nur dann, wenn sie von der markscheide nicht weiter als fünfzig Lachter entfernt sind, betrachtet werden.
- 5.) Der jedesmalige Stand eines Streckenortes, welches sich von einer oder der anderen Seite der Markscheide schon auf fünfzig Lachter genähert hat, wird bey der ersten Aufnahme sowohl als auch bei den künf-

tigen Revisionen der oben bemerkten Pläne von den beiderseitigen Abgeordneten in der Grube selbst durch eine gemeinschaftlich eingeschlagene Markstufe an einer Ulme der erwähnten Streke bezeichnet.

6.) Wenn diese Streke auf k. k. österreichischer Seite die Gränze des Grubenfeldes, auf k. bayerischer Seite hingegen das im Art. V bedungene Zwischenmittel von zehen Lachtern wirklich angefahren hat, so soll die gemeinschaftliche Verstoffung des Feldortes selbst erfolgen, und dieses für immer aufgelassen werden.

7.) Im Falle sich von einer oder der anderen Seite die Ulme eines Soole-Erzeugungswerkes bis auf zehen Lachter den so eben bemerkten Gränzen der beiderseitigen Bergbaurechte genähert haben würde, so wäre nach jeder Anwässerung des betreffenden Werkes der Stand dieser Ulme unter Beziehung des Markscheiders der Gegenseite neu in Plan zu legen, und dieser letzteren von den getroffenen Vorkehrungen zur Verhütung des weiteren Vordringens der erwähnten Ulme Nachricht zu geben.

8.) Ein Soole-Erzeugungswerk, welches ungeachtet dieser Vorkehrungen doch mit einer seiner Ulmen die Gränze des beiderseitigen Bergbaurechtes um zehen Lachter überschritten hätte, müsste auf Verlangen des Gegentheiles ganz in Feyer gestellt und so lange belassen werden, als es dieser für nothwendig hält.

9.) Wenn auf einer oder der anderen Seite ein neues Selbstwasser einbricht oder angefahren wird, dessen Ursprungs-Punkt nicht weiter als fünfzig Lachter von der Markscheide des Grubenfeldes entfernt ist, oder welches ein Soole-Erzeugungswerk bedroht, dessen Ulme innerhalb dieser Entfernung liegt, so ist dem Gegenteile ungesäumt hievon Nachricht zu geben, damit dieser von der Sachlage und von den eingeleiteten Sicherungs-Maassregeln Einsicht nehmen und auch seiner Seits die geeignete Vorsorge treffen könne.

Art. VII.

Die k. k. österreichische Regierung macht sich verbindlich, allen Schaden zu vergüten, welcher den k. bayerischen Unterthanen durch die Unternehmungen des Salzbergbaues der Saline Hallein zugefügt werden könnte.

Die k. bayerischen Behörden werden ihres Ortes dazu mitwirken, dass in solchen Fällen die Abfindung des Beschädigten auf eine für beide Teile gleich billige Weise erfolge.

Man wird die für frühere derley Beschädigungen oder für bleibende Lasten den Betheiligten von dem Salinenamte Hallein zugesicherten oder alt herkömmlichen Bezahlungen und Leistungen gemeinschaftlich erheben, in ein Verzeichnis bringen, und dieselben werden auch fernerhin entrichtet oder erfüllt werden.

Art. VIII.

Nachdem ein Theil des Erwerbes bey dem Grubenbetriebe der nun k. k. österreichischen Saline Hallein am Dürrenberge gemäss früherer Verträge oder durch besondere Verleihungen an vormals Berchtesgadensche und k. bayerische Unterthanen jener Gegend übergegangen ist, so sollen diese Unterthanen in ihrem Besitze und in dem Genusse der damit verbundenen Vortheile auch fernerhin unwiderruflich belassen und diesfalls überhaupt diejenigen Bestimmungen befolgt werden, welche die C Beilage C enthält, deren Wortlaut so zu betrachten ist, als ob er hier eingeschaltet wäre.

Art. IX.

Der k. k. österreichische Salzbergbau am Dürrenberge wird hiemit in Ansehung seines Bedarfes an Grubenholz für eine Quantität von jährlichen dreyhundert Klaftern /: zu 12 b. bayerischen Kubik-Fussen :/ in die acht sogenannten Forstwaldungen auf k. bayerischem Gebiete Namens: Prielwald, Hangendmoss, Haarpoint, Rosstek, Rostleithen, Lendlau, Mitterekwald, und Ekwald eingeforstet.

Der erwähnte Bergbau soll befugt seyn, die ihm sonach für ein ganzes Jahrzehend gebührenden drey Tausend Klafter nach Bedarf unter die einzelnen Jahrgänge zu vertheilen, also in einigen Jahren mehr in anderen weniger als drey Hundert Klafter zu beziehen. Mit dem Schlusse eines jeden Deceniums wird abgerechnet; was innerhalb diesem Zeitraume von dem Quantum der Einforstung nicht bezogen wurde, fällt dem Walde anheim und kann nicht auf das folgende Decenium übertragen werden.

Die Auszeige des Holzes hat von dem k. bayerischem Forstamte der

Saline Berchtesgaden, in deren Besitz und Verwaltung die erwähnten Waldungen stehen, mit billiger Vertheilung der Schläge in die näheren und entfernteren Waldorte zu geschehen, und es wird hiebey den Bestimmungen nachgekommen werden, welche die Beylage D enthält, die so beachtet werden soll, als ob sie hier wörtlich eingeschaltet wäre.

Die k. k. österreichische Regierung wird für diesen Holzbezug weder Stokgeld und Forstpreise, noch Anweisgeld oder irgend eine andere Abgabe zu entrichten haben.

Art. X.

Alles, was die Auffassung und Ableitung von Tagwässern auf k. bayerischem Gebiete für den Bedarf oder zum Schutze des k. k. österreichischen Salzbergbaues am Dürrenberge oder die Ueberleitung von Gruben und Tagwässern aus einem Gebiete in das andere betrifft, ist nach den Verfügungen der Beylage E zu behandeln, welche als ein Theil der gegenwärtigen Uebereinkunft betrachtet werden soll.

Art. XI.

Der k. k. österreichischen Saline Hallein steht frey, innerhalb der auf k. bayerischen Gebiete ausgestekten Vierung Steinbrüche für den Bedarf bey ihrem Salzbergbaue und den dazu bestimmten Baulichkeiten anzulegen, in so ferne sie sich mit dem Eigenthümer des Grundes hierwegen abfindet. Sollte der Steinbruch auf einem Freygrunde oder auf einem dem k. bayerischen Aerar gehörigen Grunde angelegt werden wollen, so wird der Grund zu erwähntem Gebrauche unentgeltlich überlassen.

Dieses Zugeständniss soll sich in gleichem Maasse auf Thon- und Lehm- dann Sand- und Schottergrabungen erstrecken, welche von k. k. österreichischer Seite für den Bedarf des Halleiner Salzbergbaues innerhalb der Vierung des österreichischen Grubenfeldes auf k. bayerischem Gebiete vorgenommen werden.

Art. XII.

Die k. bayerische Regierung behält sich die landesherrliche Oberaufsicht über den Halleinischen Salzbergbau im k. bayerischem Gebiete bevor.

Sollten bey dem Betriebe desselben Ereignisse eintreten oder zu be-

sorgen seyn, wodurch den mit ihren Gebäuden und Grundstücken über dem Grubenfelde ansässigen oder an dasselbe angränzenden k. bayerischen Unterthanen wesentliche Nachtheile zugehen, so steht der k. bayerischen Regierung frey, hierwegen an Ort und Stelle die nöthige Einsicht und Untersuchung vorzunehmen.

Doch wird sie dergleichen Lokal-Augenscheine im Innern des Bergwerkes und durch Abgeordnete ihrer höheren Administrativ-Behörden und nicht ohne gleichzeitige Benachrichtigung des k. k. österreichischen Salinen-Amtes Hallein vornehmen lassen.

Alle auf diesen Gegenstand Bezug habenden Mittheilungen werden gleichfalls mit Beseitigung der Lokal-Behörden nur zwischen der k. bayerischen General Bergwerks- und Salinen-Administration und der k. k. österreichischen mit der Leitung des Technischen vom Salinenwesen beauftragten obersten Behörde stattfinden.

Art. XIII.

Die Verwaltung und Leitung des k. k. österreichischen Salzbergwerkes am Dürrenberge, ohne Unterschied, ob es diesseits oder jenseits der Landes-Gränze betrieben wird, bleibt ausschliessend der k. k. österreichischen Regierung und den von ihr hiezu aufgestellten Behörden überlassen.

Wenn von k. k. österreichischer Seite ein Bergbeamter oder Aufseher auf k. bayerischen Gebiete innerhalb der Vierung des k. k. österreichischen Grubenfeldes bleibend bestellt werden wollte, so wird dieses von k. bayerischer Seite nicht verwehrt werden.

Ein solcher k. k. österreichischer Beamter oder Aufseher wird dann ganz in das Verhältniss gegen die k. bayerischen Behörden treten, welches hinsichtlich der k. bayerischen Forstbeamten und Aufseher in den Saalforsten gegen die k. k. österreichischen Behörden durch gegenwärtige Konvention bestimmt wird.

Abgeordnete der höheren k. k. österreichischen Bergwerks-Behörden, sowie die einschlägigen Beamten der Saline Hallein und ihre Untergebenen werden jederzeit ungehindert die ihnen nöthig scheinenden Nachsichten bey ihren Werks-Anlagen im k. bayerischen Gebiete pflgen,

Markscheiderzüge und Nivellierungen vornehmen, und überhaupt jede Verfügung treffen können, welche der Betrieb des Salzbergbaues erheischt. Sie werden hiebey auf ihr Verlangen von den k. bayerischen Behörden jede billige Unterstützung erhalten.

Art. XIV.

Das gesammte im Dienste des k. k. österreichischen Halleiner Salzwerkes stehende Berg-Personale mit Inbegriff der darunter befindlichen k. bayerischen Unterthanen ist in allen Dienst-Angelegenheiten und soviel die Disziplin im Dienste betrifft, an die k. k. österreichischen Dienstvorschriften gebunden, und ohne Unterschied, ob es jene Dienste im k. k. österreichischen oder im k. bayerischen Gebiete in der Grube oder über Tag verrichtet, dem k. k. österreichischen Salinenamte Hallein untergeordnet, welchem daher auch das Recht zustehet, Verletzungen der Dienstpflichten mit Verweisen-Löhnungs-Abzügen, Suspension und Entlassung vom Dienste zu ahnden.

Art. XV.

Die ganze Tagrevier des k. k. österreichischen Grubenfeldes auf k. bayerischem Gebiete sowie die im Art. III bemerkten Wasserstollen zur Trokenlegung des Wildmooses und alle im k. bayerischen Gebiete ausmündenden Grubengebäude, in so ferne und in so lange sie nicht mit dem von k. k. österreichischem Gebiete aus aufgeschlossenen Halleiner Salzbergbaue durchschlägig sind, bleiben unmittelbar der k. bayerischen Jurisdiktion und Polizey unterworfen.

Da übrigens die ganz eigenthümlichen Lokalverhältnisse dieses k. k. österreichischen Salzbergwerkes am Dürrenberge nicht wohl gestatten, die Jurisdiktion und Polizey im Innern desselben gleichfalls nach dem Zuge der Landes-Gränze gegenseitig abzuschneiden, so wird die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizey im Innern des erwähnten Salzbergbaues auch in so weit er sich in das k. bayerische Gebiet ausdehnt, der k. k. österreichischen Regierung, jedoch nur in Ansehung der k. k. österreichischen Unterthanen überlassen. Die k. bayerischen Unterthanen hingegen und die Unterthanen einer dritten Regierung, welche sich im Innern des Salzbergbaues eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen, bleiben ohne Unterschied, ob dieses in dem auf k. k. österreichischen

oder in dem auf k. bayerischem Gebiete liegenden Theile des Salzbergbaues geschehen ist, der k. bayerischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Doch sind die k. k. österreichischen Behörden in jedem solchen Falle berechtigt, den Thatbestand an Ort und Stelle zu erheben, und wenn Gefahr der Entweichung droht, den Angeschuldigten anzuhalten, welcher sodann ohne vorher auf k. k. österreichischem Gebiete in Verwahrung gebracht zu werden, dem k. bayerischen Landgerichte Berchtesgaden zu überliefern ist. Diesem sind auch die Thatbestands-Erhebungen mitzutheilen.

Die weitere Untersuchung und Aburtheilung bleiben der kompetenten k. bayerischen Gerichts-Behörde überlassen.

Man wird sich gegenseitig von dem Erfolge der Untersuchung über Vergehen oder Verbrechen, welche im Innern des k. k. österreichischen Salzbergbaues am Dürrenberge vorgefallen sind, benachrichtigen.

Art. XVI.

Nachdem in Gemässheit dieser Bestimmungen die beiderseitigen Gerichte in die Lage kommen können, über Vergehen oder Verbrechen, welche in dem Gebiete des anderen Theiles begangen worden sind, zu erkennen, und nachdem die allgemeine Regel, welcher zu Folge sträfliche Handlungen nach den Gesetzen des Landes, worin sie geschehen, beurtheilt werden sollen, hier in ihrer Anwendung um desswillen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre, weil sich nicht immer leicht erkennen lässt, zu welchem Gebiete der unterirdische Punkt, auf welchem das Vergehen oder Verbrechen begangen wurde, gehört, so ist man dahin übereingekommen, ausnahmsweise festzusetzen, dass ohne Rücksicht, in welchem Gebiete sich die sträfliche Handlung ereignet hat, von den beiderseitigen Gerichten nur nach den eigenen Gesetzen entschieden werden solle. Doch behalten sich beide allerhöchste Regierungen das Recht bevor, von fünf zu fünf Jahren von dieser Ausnahme zurückzutreten, dergestalt, dass jedem Theile frey steht, bei Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger Konvention an gerechnet besagte Bestimmung zu widerrufen, und dass sie immer auf weitere fünf Jahre für erneuert anzusehen ist, wenn der Widerruf unterbleibt.

Art. XVII.

Wenn über den Sinn und Vollzug der Artikel und Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft in Ansehung des k. k. österreichischen Salzbergbaues am Dürrenberge oder über die daraus hervorgehenden Rechts-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Regierungen selbst oder zwischen der k. k. österreichischen Regierung als Besitzerin des Halleinischen Salzbergbaues am Dürrenberge und den k. bayerischen Unterthanen daselbst Irrungen entstehen sollten, so sind die in solcher Beziehung hinsichtlich der Saalforste, Artikel XXXIX und XL getroffenen Verfügungen nach allen Theilen in gegenseitige analoge Anwendung zu bringen.

V i e r t e r A b s c h n i t t .D i e S a l z - A b g a b e v o n O e s t e r r e i c h a n
B a y e r n b e t r e f f e n d .

Art. I.

Da der VIIte Artikel des Münchner Traktates die k. k. österreichische Regierung verbindet, jährlich eine Quantität Salz von höchstens zweymal hundert Tausend Zentnern im Erzeugungs-Preise an Bayern zu überlassen, jedoch der k. bayerischen Regierung frey lässt, von dem Rechte auf diesen Salzbezug nach ihrem Gutbefinden Gebrauch zu machen, so dass es von ihr abhängt, ob und wie viel sie in jedem Jahre von dem bestimmten Quantum übernehmen will, so hat man sich von der Nothwendigkeit überzeugt, über die Zeit, binnen welcher sich Bayern hierwegen zu erklären hat, folgendes näher zu bestimmen:

- 1.) Die Saline Hallein wird sich fortwährend zur Erzeugung von dreysig Tausend bis achtzig Tausend Zentnern Salz für Bayern bereit halten.
- 2.) Wenn Bayern gar kein Salz, oder weniger als dreysig tausend Zentner abnehmen will, so wird die Anzeige hievon spätestens im Laufe des Monates März des vorhergehenden Jahres gemacht. Geschieht von k. bay-

erischer Seite vor Ende des Monats März keine Anzeige, so ist anzunehmen, dass Bayern wenigstens dreissig tausend Zentner im folgenden Jahre abnehmen werde.

3.) Wenn über dreissig Tausend Zentner aber nicht mehr als achtzig Tausend Zentner geliefert werden sollen, so kann die Bestellung noch im Julius des vorhergehenden Jahres geschehen.

4.) Wenn Bayern mehr als achtzig Tausend Zentner jedoch nicht über einmal hundert zwanzig Tausend Zentner abzunehmen beabsichtigt, so ist dieses spätestens im Laufe des Monats März des vorhergehenden Jahres anzuzeigen.

5.) Wenn über einmal hundert zwanzig Tausend, aber nicht über einmahlundert sechzig Tausend Zentner bezogen werden wollen, so hat die Bestellung sechs Monate vor erwähntem März Termine, und wenn über einmahlundert sechzig Tausend Zentner verlangt werden, ein Jahr vor demselben zu geschehen.

6.) In dem Falle eines auf k. bayerischer Seite eintretenden nicht vorhergesehenen Bedürfnisses wird sich die k. k. österreichische Regierung bereitwillig zeigen, ein grösseres als das in oben bemerkten Terminen bestellte Quantum an Bayern abzugeben, in so weit es die Betriebsverhältnisse an der Saline Hallein gestatten.

Art. II.

Die Bestellungen oder Erklärungen über den Salzbezug werden von der k. bayerischen Salz-Uebernahms-Kommission /: siehe Art. XIV :/ bey dem k. k. Salinenamte zu Hallein geschehen.

Art. III.

Es kann nur reines, weisses, trockenes, und wohl verpacktes Salz an Bayern geliefert werden.

Die Verpackung wird von dem k. k. österreichischen Salinenamte zu Hallein besorgt, und geschieht auf die bisher übliche Art in Kufen, welche im Durchschnitte ein hundert vier und dreissig bis ein hundert fünf und dreissig Pfund Salz netto enthalten, in so lange nicht mit beiderseitigem Einverständnisse eine abweichende Bestimmung getroffen wird.

F Man wird hiebey die in der Anlage F näher angegebenen Vorschriften, welche so zu betrachten sind, als ob sie hier wörtlich eingeschaltet wären, genau beobachten.

Die Verladung des Salzes auf die Schiffe wird ebenfalls von dem k. k. österreichischen Salinen-Amte besorgt. Die Verladung des Salzes, welches k. bayerischer Seits zu Lande verführt werden will, geschieht auf die bey anderen Salzabnehmern gewöhnliche Art.

Art. IV.

Bey der vermöge des Münchner Traktates von zehen zu zehen Jahren gemeinschaftlich vorzunehmenden Durchschnitts-Berechnung des Salzpreises werden

- 1.) die Salzerzeugungs-Kosten im engeren Sinne, d. i. diejenigen Betriebs-Ausgaben der Saline Hallein, welche sich im Verhältnisse der grösseren oder geringeren Salzproduktion vermehren oder vermindern, in Ansatz gebracht, und es wird berechnet, wie viel im Durchschnitte besagte Erzeugungs-Kosten im engeren Sinne für einen Zentner Salz betragen haben.
- 2.) In Ansehung der von besagter Berechnung ausgeschlossenen übrigen Rubriken des ordentlichen und ausserordentlichen Betriebs-Aufwandes der Saline Hallein ist man dahin übereingekommen, dass Bayern zu Vergütung derselben einen Betrag leisten wird, welcher dem Salz-Preis zugeschlagen und daher auch im Verhältnisse des wirklichen Salzbezuges entrichtet werden wird. Dieser Zuschlag soll für immer unveränderlich seyn, und einen Kreuzer für die Forstverwaltungs-Kosten, dann eilf Kreuzer für den übrigen ständigen Betriebs-Aufwand der Saline Hallein, also im Ganzen zwölf Kreuzer im vier und zwanzig Gulden-Fusse betragen.
- 3.) Ausser dem Betrage der Erzeugungs-Kosten im engeren Sinne mit erwähntem Zuschlage wird noch der Betrag der Verpackungs-Kosten, und
- 4.) bey dem zu Wasser zu verführenden Salze der Betrag der Verladungs-Kosten auf die Schiffe ebenfalls nach einem zehnjährigen Durchschnitte auf den Zentner berechnet und dem Salzpreise hinzugesetzt.

Weitere Zuschläge oder andere wie immer Namen habende Aufrechnungen

von Beträgen oder Ersatzleistungen finden nicht statt.

Bey dem Salz, welches zu Hallein für den Landtransport nach Bayern unmittelbar aus den Stossplätzen oder Magazinen abgegeben wird, fallen auch die Verladungs-Kosten weg.

Art. V.

In so lange das an Bayern abzuliefernde Salz wie bisher in Kufen verpacket wird, geschieht die Durchschnittsberechnung nach auf diese Verpackungs-Art verwendeten Auslagen. Eben so wird die Berechnung gemacht, falls man übereinkommen sollte, das an Bayern abzuliefernde Salz auf eine andere jedoch bey der Saline Hallein bereits eingeführte Art zu verpacken.

Sollte man sich aber vereinigen, das Salz nach einer bey der Saline Hallein bisher noch nicht beobachteten Methode verpacken zu lassen, so ist die Kostenberechnung dieser Verpackung für das nächstfolgende Decenium nach möglichst genauen Voranschlägen zu machen.

Art. VI.

Für das mit dem Jahre 1816 anfangende und mit dem Jahre 1825 schliessende Dezenium hat sich nach den vorgenommenen Berechnungen der Durchschnitts-Betrag der Erzeugungs-Kosten im engeren Sinne zu fünf und zwanzig Kreuzer im vier und zwanzig Gulden Fusse für den Zentner ergeben.

Der Zuschlag für den übrigen Betriebs-Aufwand der Saline Hallein beträgt nach Art. IV zwölf Kreuzer im vier und zwanzig Gulden Fusse auf den Zentner.

In Folge verwählter Berechnungen hat man sich vereinigt, in runder Summe die Verpackungs-Kosten auf zwanzig Kreuzer im vier und zwanzig Gulden Fusse, und die Verladungs-Kosten in die Schiffe auf einen Kreuzer im vier und zwanzig Gulden Fusse für den Zentner anzusetzen.

Hiermit ergiebt sich der von Bayern im ersten Decenium zu bezahlende Salzpreis zu fünfzigacht Kreuzer im vier und zwanzig Gulden Fusse für jeden zu Wasser verführten Zentner und zu fünfzig sieben Kreuzer im vier und zwanzig Gulden Fusse für jeden zu Lande abgeführten Zentner Salz.

Nachdem das erste Dezenium bereits verstrichen ist, so wird die Salzpreis-Berechnung für ein zweites Dezenium unmittelbar nach erfolgter Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages vorgenommen werden.

Art. VII.

In Ansehung des zu Anfang des ersten Dezeniums an die k. bayerische Regierung abgelieferten und zu einem provisorisch angenommenen - den nun ausgemittelten Betrag übersteigenden Freise unter Vorbehalt einer hierüber zu treffenden Ausgleichung bezahlten Salzes hat man nachstehende Abrechnung gepflogen :

Die k. bayerische Regierung hat an Salz-Zahluns-Vorschüssen in den Jahren 1816, 1817 und 1818 zusammen 840000 fl entrichtet. Diese Summe deckt nach dem gemäss Art. VI für das erste Dezenium mit 58 kr pr Zentner bestimmten Salzpreise einen Salzbezug von 868965 Zentner mit Einschluss ihrer Verpackung und Einladung in die Schiffe.

Die k. bayerische Regierung hat hievon bereits erhalten, und zu Wasser abgeführt:

im Jahre 1816	80000 Zentner	--	Pfund
" 1817	200000 "	--	"
" 1818	200000 "	--	"
" 1820	100000 "	--	"
" 1821	50000 "	--	"
" 1823	80000 "	--	"
" 1824	50000 "	40	"
" 1825	50000 "	40	"
" 1826	50000 "	40	"
Zusammen	860001 Zentner	20	Pfund.

Es gebühren ihr daher noch acht tausend neun hundert sechs zig vier Zentner Salz in Kufen verpackt und zur Abfuhr in die Schiffe gelagert, deren Ablieferung von der Saline Hallein nach erfolgter Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages ehemöglichst zu geschehen hat.

Art. VIII.

Die zehn Jahre, für welche die nämliche Preis-Bestimmung zu gelten hat /: das Bezugs-Dezenium :/ werden als Solarjahre betrachtet. Sie

beginnen mit dem ersten Januar des ersten Jahres und schliessen mit dem letzten Dezember des zehnten Jahres.

Die zehn Jahre hingegen, welche bey der Preisberechnung zum Grunde gelegen sind /: das Rechnungs-Dezenium :/ werden zu Vereinfachung der Berechnung wie die k. k. österreichischen Verwaltungs-Jahre, also dormalen mit dem ersten November anfangen, und mit dem letzten Oktober enden.

Damit künftig zwischen dem Schlusse des Rechnungs-Dezeniums und dem Anfange des Bezugs-Dezeniums ein hinreichender Zeitraum erübrige, um die Lainenrechnungen auch über das letzte Jahr im Rechnungs-Dezenium vorläufig zu legen und richtig zu stellen, sodann die gemeinschaftliche Salzpreis-Berechnung vorzunehmen, und endlich die Termine zu der Vorausbestellung des Salzes schon für das erste Jahr des Bezugs-Dezeniums einhalten zu können, ist man dahin übereingekommen:

- a) der nächstbevorstehenden sogleich nach geschehener Ratifikation des gegenwärtigen Traktates vorzunehmenden gemeinschaftlichen Salzpreisberechnung für das zweite Bezugs-Dezenium werden die Salinen-Rechnungen des zehnjährigen Zeitraumes vom 1. November 1816 bis 31. Oktober 1826 zum Grunde gelegt;
- b) das zweite Bezugs-Dezenium wird mit dem 1. Januar 1831 beginnen und mit dem 31. Dezember 1840 schliessen;
- c) die Salzpreisberechnung für das dritte Dezenium wird im Laufe des Jahres 1838 vorgenommen und auf die zehnjährigen Rechnungen vom 1. November 1826 bis 31. Oktober 1836 gegründet;
- d) das dritte Bezugs-Dezenium wird mit dem 1. Januar 1841 anfangen und mit dem 31. Dezember 1850 enden;
- e) so wie sich an dieses die folgenden Bezugs-Dezenien immerfort anschliessen, so wird auch für jedes neue Dezenium die gemeinschaftliche Preisberechnung so vorgenommen werden, dass die Preis-Bestimmung jedesmal volle zwey Jahre vor dem ersten Tage des neuen Bezugs-Dezeniums geschieht, und eben so wird auch zwischen dem letzten Tage des Rechnungs-Dezeniums und dem ersten Tage des Bezugs-Dezeniums ein Zeitraum von wenigstens vier Jahren gelassen werden;

f) nachdem in Folge obiger Bestimmungen zwischen dem Schlusse des ersten Bezugs-Dezeniums nämlich dem 31. Dezember 1825 und dem Anfange des zweiten Bezugs-Dezeniums, nämlich dem 1. Januar 1831 fünf Jahre erübrigen, welche in kein Bezugs-Dezenium fallen, und nachdem in den bereits hiervon verstrichenen ersten drey Jahren 1826, 1827 und 1828 Bayern blos Salz auf Abrechnung an den Vorausbezahlungen bezogen hat, mithin eine Salzpreiss-Bestimmung blos in Rücksicht auf das Salz nöthig werden kann, welches Bayern ausser den vermöge des obigen Artikel VII zu liefernden 8964 Zentner im Laufe des gegenwärtigen Jahres 1829 und des künftigen Jahres 1830 annoch beziehen dürfte, so ist man übereingekommen, für die Jahre 1829 und 1830 annoch den für das erste Dezenium durch den Artikel VI bestimmten Preiss gelten zu lassen.

Art. IX.

Zu der gemeinschaftlichen Salzpreiss-Berechnung werden von jeder Seite wenigstens zwey Kommissarien ernannt werden. Die Kommission wird sich spätestens zu Anfang Oktober des Jahres, in welchem die Berechnung zu geschehen hat, in Hallein versammeln.

Die k. k. österreichische Regierung wird Sorge tragen, dass sämtliche Rechnungen der Saline Hallein, aus welchen der Durchschnitts-Preiss zu erheben ist, um diese Zeit bereits revidiert seyen, und mit allen ihren Belegen und Rechnungs-Behelfen der gemeinschaftlichen Kommission in Original vorgelegt werden.

Die Kommission hat bey ihrem Geschäfte sich nach der in der Beylage G enthaltenen Instruktion zu benehmen, welche so anzusehen ist, als ob sie hier wörtlich eingeschaltet wäre.

Art. X.

Die Berichtigung des für das Salz zu bezahlenden Preises kann, wenn es die k. bayerische Regierung wünscht, durch Abrechnung an der für dasselbe Jahr, in welchem die Salzliefereung geschieht, von Oesterreich zu¹ leistenden Kontiguitäts-Entschädigung~~summe~~ bewirkt werden. In so ferne die Kontiguitäts-Entschädigungs-Summe nicht hinreichen, oder von k. bayerischer Seite darüber auf andere Weise disponiert werden sollte, ist im ersten Falle der Rest, im zweiten Falle der ganze Betrag

des Salzpreisses auf Kosten und Gefahr der k. bayerischen Regierung an diejenige k. k. österreichische Kameral-Kasse zu Salzburg zu bezahlen, welche von k. k. österreichischer Seite zum Empfange der Zahlungen bestimmt werden wird. Die Bezahlung geschieht in grober Silbermünze, also mit Ausschluss von Wechseln oder Anweisungen. Scheidemünzen, oder in Oesterreich verrufene Geldsorten werden gar nicht und die gangbaren Münzen nur in dem ihnen in Oesterreich gesetzlich gegebenen Werthe angenommen.

Da die für das gegenwärtige und künftige Dezenium geschehene Preissbestimmung in dem vier und zwanzig Gulden Fusse ausgedrückt - der allgemeine Rechnungs-Fuss der österreichischen Staats-Verwaltung aber jetzt der zwanzig Gulden Fuss ist, so versteht es sich von selbst, dass bey den nach dieser Preiss-Bestimmung erfolgenden Zahlungen fünf Gulden im zwanzig Gulden Fuss, für sechs Gulden im vier und zwanzig Gulden Fusse gerechnet werden.

Immer und auch in dem Falle, wenn mit dem Münze- und Geldwesen Veränderungen geschehen sollten, welche auf die Preissberechnung Einfluss haben, wird man eine solche auf den wahren Werth des Geldes und den inneren Gehalt der Münzen gegründete Reduktion vornehmen, wodurch kein Theil verkürzt wird.

Art. XI.

Die Bezahlung des Salzpreisses geschieht in jedem Jahre, in welchem eine Salzlieferung stattfindet, in zehn gleichen Raten. wovon die erste im März, in jedem folgenden Monate eine und folglich im Dezember die letzte zu entrichten ist.

In so ferne die k. bayerische Regierung die Berichtigung des Salzpreisses durch Abrechnung an der Kontiguitäts-Entschädigung zu bewirken gedenkt, wird sie der k. k. österreichischen zum Empfange des Geldes authorisierten Kasse zu Salzburg statt des baaren Geldes in jedem Termine eine über den Betrag der Rate lautende Quittung auf Abschlag besagter Kontiguitäts-Entschädigung zustellen lassen. Wenn die Kontiguitäts-Entschädigung zu Bezahlung des Salzpreisses nicht ganz hinreicht, so können die ersten Raten durch Abrechnung und die letzten

durch Baarzahlung berichtigt werden.

Wenn eine Rate am 15ten /: fünfzehnten :/ des Monats, in welchem sie verfällt, nicht durch Baarzahlung oder eine oben bemerktermassen auszustellende Abschlags-Quittung berichtigt ist, so hat die k. k. österreichische Regierung das Recht, die Salzabgabe zu Hallein einzustellen.

Sollte die Salzabgabe zu Hallein unterbrochen werden, ohne dass die Veranlassung hiezu von k. bayerischer Seite gegeben wäre, oder sollte ein Hinderniss der Salzverschiffung eintreten, und über einen Monat andauern, so ist die k. bayerische Regierung mit der monatlichen Berichtigung der Raten nur so lange und in soweit fortzufahren verpflichtet, als nothwendig ist, um das bereits übernommene Salz zu bezahlen.

Art. XII.

Von k. k. österreichischer Seite werden die nöthigen Voranstalten getroffen werden, dass die Salzabgabe mit dem Anfange der Schiffahrts-Witterung, also spätestens im Monate April beginnen, und selbst in dem Falle, wenn die vollen zweymal hundert tausend Zentner bezogen werden, mit Ende des Monats Oktober geschlossen seyn kann, in so ferne keine Elementar oder andere unvorherzusehende Hindernisse eintreten.

Die k. bayerische Regierung ist nicht verpflichtet wohl aber berechtigt, sich des Landtransportes für das ihr abzugebende Salz zu bedienen. In diesem Falle kann sie mit der Salz-Uebnahme auch nach beendigter Schiffahrt in den folgenden Wintermonaten jedoch nur bis Ende des Monats Februar fortfahren.

Art. XIII.

Wenn die für ein Jahr bestimmt gewesene Salz-Lieferung oder Salzabnahme wegen Elementar-Zufällen oder anderen unvermeidlichen Hindernissen nicht vollständig geschehen konnte, so ist sie im folgenden Jahre zu vollenden. Ist aber die Unterbrechung der Salzlieferung oder Salzabnahme aus Verschulden oder freyem Willen des einen Theiles erfolgt, so ist zwar der schuldtragende Theil verpflichtet, seine Verbindlichkeiten im folgenden Jahre nachträglich zu erfüllen; es hängt jedoch

von dem anderen Teile ab, davon Gebrauch zu machen oder nicht. Letzterem bleibt in jedem Falle der Entschädigungs-Anspruch vorbehalten.

Art. XIV.

Die k. bayerische Regierung wird ihres Orts eine eigene Kommission zur Uebernahme des Salzes ernennen, welche ihren Sitz in einer benachbarten k. bayerischen Saline oder auch zeitweilig in Hallein nehmen kann. Während der Verpackung und Abfuhr des Salzes wird besagte Kommission Speditions-Gehülfen in Hallein aufstellen.

Der k. bayerischen Salz-Uebernahms-Kommission und ihren Speditions-Gehülfen wird der freye Zutritt in die Kufen, Werkstätten, Stossplätze und Magazine gestattet, um daselbst die Qualität des an Bayern abzuliefernden Salzes zu untersuchen, die Gewährlichkeit der Fasstage zu prüfen, das Verfahren bei der Verpackung zu beobachten, das Abwiegen zu kontrolliren und überhaupt etwaige Gebrechen frühzeitig genug zu entdecken, damit die Abhülfe noch vor der wirklichen Salz-Uebergabe bey dem k. k. österreichischen Salinen-Amte nachgesucht und erwirkt werden kann.

Mit der Lagerung in die Schiffe oder mit der Verladung auf Wagen geht das Eigentum des Salzes auf die k. bayerische Regierung über.

Nach erfolgter Uebernahme findet hinsichtlich der Qualität des Salzes, des Gewichtes der einzelnen Kufen und der Beschaffenheit der Fasstage kein Anspruch mehr an Oesterreich statt.

Art. XV.

Um Oesterreich nicht an der eigenen Salz-Verschiffung zu hindern, wird mit der Verladung des österreichischen und bayerischen Salzes auf die Schiffe Tag für Tag abgewechselt. Die Tage, an welchen die Schifffahrt unterbrochen ist, werden hiebey für keinen Theil gerechnet.

Die k. bayerische Salz-Uebernahms-Kommission wird immer am Tage vor dem zur Verladung des bayerischen Salzes bestimmten Tage der k. k. österreichischen Salinen-Behörde das Quantum anzeigen, welches mit dem nächsten Schiffs-Transporte abgehen soll, damit die nöthigen Vorbereitungen zur Uebergabe geschehen können.

In einem Tage sind nicht unter zwey tausend fünf hundert Zentner und

nicht über vier tausend Zentner abzuliefern. Im Laufe einer Woche hat das ganze Quantum nicht zwölf tausend Zentner zu übersteigen.

Da die wöchentliche Salz-Erzeugung an der Saline Hallein dieses Quantum nicht erreicht, also die Ablieferung desselben nur durch Zuhilfenahme der Magazins-Vorräthe geleistet werden kann, welche bey länger andauerndem Bezuge der vollen zwölf tausend Zentner per Woche zu bald erschöpft sein würden, so ist man dahin übereingekommen, dass, wenn das ganze an Bayern abzuliefernde Salz-Quantum über achtzig tausend jedoch nicht mehr als einmal^h hundert zwanzig Tausend Zentner beträgt, wöchentlich nur zehen tausend Zentner, wenn es aber über einmal hundert zwanzig tausend Zentner ausmacht, wöchentlich nur neun tausend Zentner von Bayern verlangt werden können.

Diese Beschränkung des bayerischen Salzbezuges auf die vorbemerkte Zentner Zahl per Woche hat auch in dem Falle zu gelten, wenn das Salz ganz oder zum Theile zu Lande verführt wird; die Salzabgabe für den Landtransport soll aber übrigens weder an abwechselnde Tage noch an bestimmte Quantitäten für die einzelnen Tage gebunden seyn.

Art. XVI.

Jedem zu Schiffe abgehenden k. bayerischen Salztransporte ist ein von der k. k. österreichischen Salinen-Behörde ausgefertigter Frachtbrief mitzugeben, welchen der k. bayerische Speditions-Gehilfe und der Schiffs-Kondukteur nach erfolgter Uebnahme des Salzes ebenfalls zu unterzeichnen haben.

Dagegen stellt der Speditions-Gehilfe dem k. k. österreichischen Salinenamte einen Interims-Empfangschein über das auf die abgehenden Schiffe geladene Salz aus.

Aehnliche Interims-Empfangscheine stellt derselbe über das zu Lande abgehende Salz täglich aus.

Am Schlusse jeden Monats theilt die k. k. österreichische Salinen-Behörde der k. bayerischen Salz-Uebnahms-Kommission ausführliche Gewichts-Listen des im Laufe des Monats abgelieferten Salzes mit. Hierauf werden die während des Monats ausgestellten Interims-Empfangscheine der Speditions-Gehilfen gegen eine von der k. bayerischen Salz-Ueber-

nahms-Kommission unterzeichnete Hauptquittung über das ganze in demselben Monate abgelieferte Salzquantum ausgewechselt.

In diesen Quittungen ist auszudrücken, ob und wie viel Salz zu Lande abgeführt worden ist.

Art. XVII.

Das k. bayerische Salz ist auf dem Wege von Hallein nach Bayern von jeder Zoll- Mauth- oder anderen Abgabe gänzlich frey. Selbst die zum Transporte desselben bestimmten Schiffe zahlen weder, wenn sie beladen stromabwärts, noch wenn sie leer stromaufwärts fahren /: weder bey der Naufahrt noch bey der Gegenfahrt :/ Wasserregeld, Bodenrecht oder andere derley Abgaben.

Gleichergestalt zahlen auch die zum Landtransporte des zu Hallein an Bayern übergebenen Salzes bestimmten Führen kein in k. k. österreichische Aerarial-Kassen einflussendes Weg- oder Brückengeld, wofern sie dem Salze nicht anderes beigeladen haben, oder sich ganz unbeladen nach Hallein begeben, um das Salz zu holen. Diese Freyheit erstreckt sich jedoch nicht auf das Weg- Brücken- oder Pflastergeld, zu dessen Erhebung für eigene Rechnung Stadt- oder andere Gemeinden derzeit berechtigt sind, und in dem Masse wie es derzeit besteht.

Art. XVIII.

Das zu Hallein eingeschiffte k. bayerische Salz wird unterwegs im k. k. österreichischen Gebiete nicht ausgeladen werden. Nur in Fällen dringender Noth kann mit einzelnen Schiffs-Ladungen eine Ausnahme stattfinden.

Ueberhaupt darf von dem an Bayern übergebenen Salze, es mag von Hallein zu Wasser oder zu Lande fortgeschafft werden, im k. k. österreichischen Gebiete nichts verkauft, veräussert oder aus irgend einem Grunde zurückgelassen werden.

Art. XIX.

Der Transport des zu Hallein an Bayern abgegebenen Salzes auf der Salzach bis zur Einmündung der Saale und zu Lande bis an die k. k. österreichische Landes-Gränze unterliegt der Aufsicht und Kontrolle der k. k. österreichischen Mauthbehörden.

Die Salz-Schiffe sind bey der Austritts-Station der mautamtlichen Untersuchung unterworfen, welche jedoch nur auf eine Art zu geschehen hat, dass sie den Schiffern weder Kosten noch bedeutenden Aufenthalt verursacht.

Den Landfuhren, welche zu Hallein k. bayerisches Salz laden, wird von der k. bayerischen Salz-Uebernahms-Kommission im Einverständnisse mit den k. k. österreichischen Mautbehörden die von ihnen einzuhalten- de Strasse, die Austritts-Station, und die Zeit, binnen welcher der Austritt zu geschehen hat, genau vorgezeichnet werden. Man wird hiebey nur solche in das k. bayerische Gebiet führende Strassen wählen, auf welchen sich k. k. österreichische Austritts-Maut-Stationen befinden. Ueberhaupt werden zur Vermeidung von Unterschleifen die nämlichen Modalitäten gebraucht werden, welche rüksichtlich des aus Tyrol nach Vorarlberg durch das k. bayerische Gebiet ziehenden Salzes bedungen sind.

Gegen diejenigen, welche etwa mit den Salzfuhrn von der ihnen vorgezeichneten Strasse abweichen, oder auf andere Art den österreichischen Zollgesetzen zuwider handeln, finden die in denselben festgesetzten Strafen statt. Die k. bayerischen Behörden werden den k. k. österreichischen Behörden bey Untersuchung und Bestrafung solcher Frevler eben die Unterstützung gewähren, welche im umgekehrten Falle, wenn mit dem k. k. österreichischen Salze im k. bayerischen Gebiete Unterschleife versucht werden sollten, bedungen ist.

F ü n f t e r A b s c h n i t t .

S a l z - u n d G e t r e i d e - T r a n s i t a u s T y r o l n a c h V o r a r l b e r g B e t r e f f e n d .

Art. I.

Die in dem VIIIten Artikel des Münchner Traktates bedungene Freyheit des Durchzuges von Salz und Getreide auf der durch das k. bayerische Gebiet aus Tyrol nach Vorarlberg ziehenden Strasse erstreckt sich nicht blos auf k. k. österreichisches Aerarial-Salz und Getreide, sondern wird andurch auch auf das Salz und Getreide ausgedehnt, welches Eigen-

thum österreichischer Unterthanen ist. Königl. Bayerischer Seits wird davon keine Zoll- Maut- oder andere Transit-Abgabe erhoben werden.

Art. II.

Die mit k. k. österreichischem Aerarial-Salze oder Aerarial-Getreide beladenen Fuhren und eben so die Fuhren, welche sich unbeladen an die Niederlagen begeben, um k. k. österreichisches Aerarial-Salz zu laden, sind überdies von Bezahlung aller in die k. bayerischen Staats-Kassen einflussenden Brücken- und Weggelder und damit verbundenen Stempel-Gebühren befreuet.

Sie bezahlen nur dasjenige Weg- Pflaster- oder Brückengeld, zu dessen Erhebung für eigene Rechnung die an der Strasse liegenden k. bayerischen Stadt- oder anderen Gemeinden derzeit berechtigt sind, und in dem Maasse, wie es gegenwärtig besteht.

Die während des bisher provisorisch bestandenen Salztransites von den k. k. österreichischen Aerarial-Salzfuhren für das k. bayerische Aerar erhobenen Reichnisse der erwähnten Art werden der k. k. österreichischen Regierung zurückgestellt, in so weit sie von beladenen, nicht aber in so ferne sie von den erst auf dem Wege zu den Niederlagen, um Salz abzuholen, begriffenen Fuhren bezahlt worden sind.

Von dem mit österreichischem Privatsalze oder Privatgetreide beladenen Fuhren wird das allgemein eingeführte Weg- Brücken oder Pflastergeld ohne Unterschied, ob es für Staats- oder Gemeindekassen erhoben wird, bezahlt.

Art. III.

Von dem durch Bayern transitirenden Salze oder Getreide darf unterwegs im k. bayerischen Gebiete weder etwas verkauft oder veräussert, noch ein Vorrath aufgehäuft werden. Den Fuhren, auf welchen Aerarial- oder Privat-Salz geladen wird, darf nichts anderes beigeladen werden. Ebenso wenig darf Aerarial- und Privat-Salz zusammengeladen werden. Diese Bestimmungen wegen unvermischter Ladung gelten auch von dem durch Bayern transitirenden Getraide.

Art. IV.

Das k. k. österreichische Aerarial-Salz darf blos auf der Strasse,

welche von Nesselwängle über Hindelang, Immenstadt und Simmerberg nach Bregenz führt, und ohne von dieser Strasse abzuweichen, durch das k. bayerische Gebiet gebracht werden. Es soll durchaus in Fässern von gleicher Form und von gleichem bekannten Normalgewichts-Inhalte /: dermaßen in Fässern, welche fünf Zentner Salz netto enthalten :/ verpackt seyn.

In keinem Jahre dürfen mehr als dreysig tausend Zentner Aerarial Salz aus Tyrol durch das k. bayerische Gebiet nach Vorarlberg verführt werden.

Art. V.

Die Spedition des k. k. österreichischen AerarialSalzes durch das k. bayerische Gebiet geschieht auf die bisher gewöhnlich gewessene Art durch sogenannten Abstoss; das Salz wird nämlich an den Orten, wo k. bayerische Salzfaktorien sind, d. i. zu Hindelang, Immenstadt und Simmerberg ab- und umgeladen. Die k. bayerische Regierung gestattet, dass die bayerischen Magazine hiezu benützet, und die k. bayerischen Salzfaktore in der Eigenschaft als Privat-Spediteure /: ohne amtlichen Charakter :/ dabey von der k. k. österreichischen Regierung verwendet werden.

Die k. k. österreichische Regierung kann jedoch auch besondere Spediteure aufstellen, welche aber bey dem Geschäfte sich der Aufsicht der k. bayerischen Faktorien zu unterziehen haben.

Art. VI.

In jedem einzelnen Jahre muss mit dem Schlusse der Salz-Spedition das ganze aus Tyrol eingeführte Salz-Quantum und zwar in der nämlichen Zahl von Fässern wider ausgeführt seyn.

Die sogenannte Auffüllung der Fässer darf im k. bayerischen Gebiete nicht vorgenommen werden. Die Reparatur der Fässer oder die durch ausserordentliche Zufälle nothwendig werdende Umpakung des Salzes wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Art. VII.

Die letzte Salzfaktorie auf k. k. Österreichischem Gebiete /: dermaßen in Nesselwängle :/ hat jedem Salzfuhrmann nebst dem gewöhnlichen

Frachtscheine noch eine besondere Pollete über seine Ladung zu be-
händigen, welche bey der k. bayerischen Eintritts-Station durch die
Vergleichung mit dem Frachtscheine und durch Untersuchung der Ladung
zu kontrolliren und in Empfang zu nehmen ist.

Auf gleiche Weise versieht die letzte Salzfactorie auf k. bayeri-
schem Gebiete /: dermalen in Simmerberg :/ jeden Salzfuhrmann mit dop-
pelten Polleten, um eine derselben nach vorgenommener Kontrolle bey
der k. bayerischen Austritts-Station als Beleg der vollzogenen Durch-
fuhr des Salzes zurücklassen zu können.

Art. VIII.

Die Leitung des Salz-Speditions-Geschäftes bleibt ganz den k. k.
österreichischen Behörden überlassen, welche jedoch die k. bayeri-
schen Unterthanen nicht von der herkömmlichen Theilnahme an dem
Fracht-Erwerbe bey dem Transporte des österreichischen Aerarial-Sal-
zes ausschliessen werden, in so ferne sie sich mit billigem Fracht-
lohne befriedigen lassen.

Wenn bey gleichzeitiger Spedition des k. bayerischen Salzes über
Immenstadt nach Lindau Mangel an den erforderlichen Fuhren entstehen
sollte, so haben die beiderseitigen Behörden auf gleiche Theilung der
Transport-Mittel genauen Bedacht zu nehmen.

Art. IX.

Für die Durchfuhr des österreichischen Privatsalzes aus Tyrol nach
Vorarlberg werden von der k. bayerischen Regierung nebst der Haupt-
strasse über Hindelang, Immenstadt und Simmerberg nach Bregenz noch
zwey Nebenstrassen in das Gericht Mittelberg und in den Bregenzer-
wald bewilliget; nämlich von Hindelang über Obersdorf durch den Pass
Hohenzweig und von Immenstadt über Stauffen durch den Pass Ach.

Der Transport dieses Salzes hat nur in plombierten Säken von be-
kanntem Normal-Gewichts-Inhalte /: dermalen von ein hundert fünfzig
Pfund per Sak :/ zu geschehen; bey demselben ist weder Abstoss noch
Umladung gestattet, und er darf in keinem Jahre das Quantum von zehn-
tausend Zentnern übersteigen.

Art. X.

Jeder Fuhrmann mit österreichischem Privatsalze muss sich bey der k. bayerischen Eintritts-Station zwischen Nesselwängle und Hindelang durch ein salzamtliches Zeugniß /: Pollete :/ über den Ankauf, dann über Zahl und Gewicht der geladenen Säke ausweisen. Er erhält hiefür nach gepflogener mautamtlicher Untersuchung eine Transito Frey Pollete, in dieser ist die Richtung seines Durchzuges, die Austritts-Station und die Zeit, binnen welcher der Austritt zu geschehen hat, auszudrücken. Die Transito Frey Pollete wird bey der Austritts-Station wieder abgegeben, wo eine wiederholte mautamtliche Behandlung aus Kontrolle stattzufinden hat.

Art. XI.

Der Transit des k. k. österreichischen Aerial-Getreides durch das k. bayerische Gebiet kann sowohl in der Richtung von Tyrol nach Vorarlberg als auch in der Gegenrichtung aus Vorarlberg nach Tyrol, doch immer nur auf der Hauptstrasse statt finden, welche über Hindelang, Immenstadt und Simmerberg zieht.

Da die Fuhren, welche solches Getreide geladen haben, nach den Bestimmungen des Art. II auch vom Weggelde befreyet sind, so müssen sie sich bey der Eintritts-Station durch ein Zeugniß der k. k. österreichischen Behörde, für welche der Transport geschieht, über die Eigenschaft ihrer Ladung als k. k. österreichisches Aerial-Gut ausweisen.

Der Transit des Privatgetreides aus Vorarlberg nach Tyrol ist gleichfalls auf die eben bemerkte Hauptstrasse beschränkt; für das Privat-Getreide hingegen, welches aus Tyrol durch das k. bayerische Gebiet nach Vorarlberg verführt wird, sollen nebst dieser Hauptstrasse auch die beiden für das Privat-Salz bewilligten Nebenstrassen über Obersdorf und über Stauffen geöffnet seyn.

Der Transit des Getreides überhaupt ist in Ansehung auf Quantität ganz unbeschränkt; er unterliegt aber übrigens den mautamtlichen Vorschriften und Förmlichkeiten, gemäss welchen das Getreide nicht in offenen Ladungen, sondern nur in plombirte Säke verpackt und ohne Ab-

stoss oder Umladung durchgeführt werden darf, bey der Eintritts-Station mit einer Transito-Frey-Pollete versehen wird, welche an der Austritts-Station wieder abzugeben ist und an beiden Stationen der Untersuchung, auch falls es für notwendig befunden werden sollte, der Verschnütungs-Manipulation unterzogen werden soll.

Art. XII.

Sollten österreichische Unterthanen auf dem bayerischen Gebiete mit Salz- oder Getreide-Fuhren von dem vorgeschriebenen Strassen-Zuge abweichen, oder die übrigen hier bestimmten Förmlichkeiten verletzen, oder überhaupt die k. bayerischen Zollgesetze übertreten, so haben gegen sie die in den k. bayerischen Verordnungen bestimmten Strafen mit Einschluss der Konfiskation statt. Nöthigen Falls werden die österreichischen Behörden auf Ansuchen der bayerischen die Strafen an ihnen vollziehen und sie zu den schuldigen Ersatz-Leistungen im Wege der Exekution verhalten.

Wenn hingegen von bayerischen Unterthanen mit österreichischen Salz- oder Getreide-Fuhren im k. bayerischen Gebiete von der vorgeschriebenen Strasse abgewichen oder gegen die hier vorgeschriebenen Förmlichkeiten gehandelt, oder eine Zoll-Übertretung begangen, und dadurch die Konfiskation des geladenen österreichischen Salzes oder Getreides verwirkt, mithin entweder das österreichische Aerar oder ein österreichischer Unterthan in Schaden versetzt wird, so werden die k. bayerischen Behörden ihres Ortes ebenfalls durch geeignete Zwangsmittel den Ersatz dieses Schadens eintreiben.

S e c h s t e r A b s c h n i t t .

V e r s c h i e d e n e T r a n s i t - B e g ü n s t i g u n g e n
b e t r e f f e n d .

Art. I.

Um den Verkehr zwischen Reichenhall und Berchtesgaden auf der geraden eine kurze Streke des k. k. österreichischen Gebietes durchschneiden-

den Strasse über den sogenannten Hallthurn zu erleichtern, wird die dort errichtete k. k. österreichische Maut-Station aufgehoben und die k. k. österreichische Mautlinie so zurückgezogen werden, dass diese Strasse ausserhalb derselben bleibt.

Es wird daher von den auf der erwähnten Strasse durch das k. k. österreichische Gebiet transitirenden Gegenständen, sie mögen Aerarial- oder Privat-Gut seyn, kein Zoll, keine Maut und keine ähnliche Abgabe bezahlt, auch damit keine zollamtliche Behandlung vorgenommen werden.

Eben so wenig wird daselbst ein Weggeld erhoben werden, wogegen die k. bayerische Regierung die Unterhaltung der Strasse auf eigene Kosten übernimmt. In so ferne die benachbarten k. k. österreichischen Unterthanen zu dem dortigen Brückenbaue über den Weisbach bisher zu konkurriren hatten, bleiben sie hiezu auch ferner verpflichtet.

Art. II.

Das k. bayerische Aerarial-Salz kann aus Berchtesgaden durch das k. k. österreichische Gebiet über den hangenden Stein und Niederalm an die Salzach, und dann auf diesem Flusse nach Bayern gebracht werden.

Die k. k. österreichische Regierung wird von diesem durch ihr Gebiet ziehenden k. bayerischen Aerarial-Salze keinen Zoll, keine Maut, und keine dergleichen Abgabe erheben.

Art. III.

Die mit solchem k. bayerischen Aerarial-Salze beladenen Fuhren sind sowohl auf dem Wege an die Salzach, als auch, wenn sie von da leer in das k. bayerische Gebiet zurückkehren, von Entrichtung des Weg- und Brückengeldes oder ähnlichen Abgaben, in so ferne sie von dem k. k. österreichischen Aerar bezogen werden befreuet. In so weit aber besagte Fuhren, um nach ihrem Eintritte in das k. k. österreichische Gebiet an die Salzach zu gelangen, Vizinal-Strassen einschlagen müssen, deren Unterhaltung den dortigen Gemeinden obliegt, wird sich die k. bayerische Regierung mit besagten Gemeinden über eine angemessene Entschädigung für die Benützung dieser Wege verständigen.

Art. IV.

Es wird der k. bayerischen Regierung gestattet, am Ufer der Salzach zwischen Hallein und Salzburg ein Magazin zu errichten, um das von Berchtesgaden zu Lande ankommende Salz bis zur Verschiffung auf erwähntem Flusse unterbringen zu können. Der Grund hiezu wird, insoferne er ein Freygrund oder dem k. k. österreichischen Aerar angehörig ist, unentgeltlich überlassen werden. Von dem Magazine sind weder Steuern noch andere Abgaben zu entrichten, insolange es zu dem oben bemerkten Zwecke verwendet wird, und nicht in Privatbesitz übergeht.

Für die bleibende Aufsicht über dieses Gebäude kann von k. bayerischer Seite ein darin wohnender gemeiner Arbeiter gestellt seyn; die Leitung des Speditionsgeschäftes hingegen wird nöthigen Falles durch zeitweilig dahin abgeordnete Beamte oder Gehülfen der k. bayerischen Saline Berchtesgaden besorgt werden.

Art. V.

Der Transport des k. bayerischen Salzes aus Berchtesgaden in das Magazin an der Salzach und dessen Verschiffung auf diesem Flusse soll nicht in unverpaktem Zustande, sondern nur in wohl verschlossenen hölzernen Geschirren oder in plombirten Säken von bekanntem Normalgewichte geschehen können. Er darf nur in unvermischten Ladungen stattfinden.

Von diesem Salze soll auf k. k. österreichischem Gebiete nichts verkauft, oder auf eine andere Weise veräußert, auch kein Vorrath von einem Jahre auf das andere belassen werden.

Das k. bayerische Hauptsalzamt Berchtesgaden wird jährlich nach beendigter Spedition der k. k. österreichischen Zoll-Verwaltungs-Behörde in Salzburg das Quantum des im Laufe des Jahres auf diesem Wege spedirten Salzes anzeigen.

Dieser Transit unterliegt übrigens der Aufsicht und Kontrolle der k. k. österreichischen Zoll-Behörden. Es werden in dieser Hinsicht alle Bestimmungen in analoge Anwendung gebracht werden, welche in gegenwärtiger Konvention hinsichtlich des Transites von k. k. österreichischen Aerial-Salze aus Tyrol nach Vorarlberg durch die Artikel

VI, VII und XII des fünften Abschnittes, und in Ansehung der Verschiffung des von Hallein an Bayern abzugebenden Salzes durch die Artikel XVIII und XIX des vierten Abschnittes der gegenwärtigen Konvention getroffen wurden.

Art. VI.

Das k. k. österreichische Aerarial-Salz der Saline Hallein, welches auf der Salzach, dem Inn und der Donau stromabwärts verschifft wird, soll auf diesen Flüssen für immer von aller Zoll- Maut- Wasserweggeld- Bodenrecht- und jeder anderen Abgaben-Entrichtung an k. bayerische Kassen sowohl an der Gränze des k. bayerischen Gebiethes als bay dem Transit durch dasselbe befreyet seyn.

Gleiche Befreyung von allen Abgaben an k. k. österreichische Kassen soll das Aerarial-Salz für immer geniessen, welches die k. bayerische Regierung von ihren eigenen Salinen auf der Salzach und dem Inn verführen lässt.

Diese Abgaben-Freyheit erstreckt sich auch auf die für die beiderseitigen Salz-Transporte bestimmten Schiffe, wenn sie ganz unbeladen stromaufwärts getrieben werden.

Art. VII.

Das k. k. österreichische Aerarial-Salz der Saline Hallein kann durch das k. bayerische Gebiet über Berchtesgaden und den Hirschbichl in den Bezirk der k. k. österreichischen Pfliegerichte Lofer, Saalfelden, Zell am See und Mittersill verführt werden.

Die k. bayerische Regierung wird von diesem durch ihr Gebieth ziehenden k. k. österreichischen Aerarial-Salze weder Zoll noch Maut oder eine andere derley Abgabe erheben.

Art. VIII.

Der Eintritt dieses Salzes auf das k. bayerische Gebieth soll durch den hangenden Stein oder durch das Ziel geschehen können.

Die k. bayerische Regierung verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass vom Ziel durch die Scheffau bis zur Landstrasse, welche nach Berchtesgaden führt und eben so von Ransau, wo der Weg über den Hirschbichl diese Strasse wieder verlässt, bis zur Landes-Gränze an

der Mooswacht ein fahrbarer Weg erhalten werden.

Die mit k. k. österreichischem Aerarial-Salz beladenen Fuhren werden bey ihrem Transito durch das k. bayerische Gebiet das allgemein herkömmliche Weggeld entrichten. Die von diesem Transporte zurückkehrenden oder für ihn bestimmten Fuhren sollen, wenn sie ganz unbeladen sind, davon befreyet seyn.

Art. IX.

Die k. k. österreichische Regierung soll befugt seyn, in Ramsau oder Hintersee ein Salz-Magazin zu errichten, um daselbst den Abstoß und die Umladung ihres durch das k. bayerische Gebiet transitirenden Salzes vornehmen zu können.

Der Grund hiezu wird, in so ferne er ein Freygrund ist oder dem k. bayerischen Aerar angehörig ist, unentgeltlich überlassen werden.

Von diesem Magazine sind weder Steuern noch andere Abgaben zu entrichten, in so lange es zu dem oben bemerkten Zwecke verwendet wird und nicht in Privatbesitz übergeht.

Für die bleibende Aufsicht über dieses Gebäude kann von k. k. österreichischer Seite ein darin wohnender gemeiner Arbeiter bestellt seyn; die Leitung des Speditions-Geschäftes hingegen wird entweder durch einen dort ansässigen Privat-Spediteur, oder durch zeitlich dahin abgeordnete Beamte der k. k. österreichischen Saline Hallein besorgt werden.

Art. X,

Der Transport des k. k. österreichischen Aerarial-Salzes von Hallein durch das k. bayerische Gebiet über den Hirschbichl kann nur in wohl verschlossenen hölzernen Geschirren oder in plombirten Säken von bekanntem Normalgewichte und nur in unvermischten Ladungen geschehen. Von diesem Salze darf auf k. bayerischem Gebiete nichts verkauft oder auf eine andere Weise veräußert, auch kein Vorrath daselbst angehäuft werden.

Von Seite des k. k. österreichischen Salinen-Amtes Hallein wird der k. bayerischen Kaufbehörde Hallein in Berchtesgaden jährlich nach beendigter Spedition das Quantum des auf diesem Wege spedirten Salzes

angezeigt werden.

Der Transit steht übrigens unter der Aufsicht und Kontrolle der k. bayerischen Zollbehörden, wobey die in dieser Hinsicht für den Transit des k. k. österreichischen Aerarial-Salzes aus Tyrol nach Bregenz in den Artikeln VI, VII und XII des fünften Abschnittes gegenwärtiger Konvention getroffenen Bestimmungen ihre geeignete Anwendung finden werden.

So geschehen Wien am 18. März 1829.

(L. S.) Graf von Bray mp. (L. S.) F. C. Freyherr von Gärtner mp.